



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Gesammelte Aufsätze

Brackmann, Albert

Weimar, 1941

8. Die Anfänge des polnischen Staates (1934)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70921](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70921)

DIE ANFÄNGE DES POLNISCHEN STAATES*)

(1934)

Zu den Fragen, die augenblicklich zwischen den polnischen und deutschen Historikern wieder lebhafter erörtert werden, gehört auch die Frage nach der Entstehung des polnischen Staates im 10. Jahrhundert. Sie wird von polnischer Seite vielfach anders beantwortet als von deutscher, weil die Entwicklung oft nur vom polnischen oder vom deutschen Standpunkt betrachtet wird. Aber es muß die Möglichkeit geben, auch über solche umstrittenen Abschnitte der Geschichte allmählich zu einer einheitlichen Auffassung zu kommen, und ich glaube, daß zu ihnen gerade diese älteste polnische Geschichte gehören wird; denn hier sind von beiden Seiten in der letzten Zeit eine Reihe sachlicher und darum wertvoller Untersuchungen geliefert worden, so daß sich allmählich ein klareres Bild der Verhältnisse zu gestalten beginnt. Daher möchte ich in den folgenden Darlegungen versuchen, zu einigen immer noch umstrittenen Einzelfragen dieser Frühgeschichte Stellung zu nehmen, die zum Teil von zentraler Bedeutung sind, und zu denen ich mich schon früher geäußert habe, in der Hoffnung, damit zu einer weiteren Klärung beizutragen. Zugleich möchte ich die Gelegenheit benutzen, um einigen Einwendungen zu begegnen, die von polnischen Fachgenossen gegen meine Auffassung erhoben worden sind.

I.

DIE ERSTEN PIASTEN UND DIE ART IHRER
STAATENGRÜNDUNG

In der *Revue historique de droit français et étranger* (4. sér. A. XII, 1933, S. 645—695) hat MARJAN ZYGMUNT JEDLIKI sich auf Grund einer vortrefflichen Kenntnis der polnischen und deutschen Literatur mit der viel erörterten Gründung des Erzbistums Gnesen und ihren

*) Aus: SB. 1934 n. XXIX S. 984—1015.

Für die deutsche und polnische Literatur zu den Fragen, die hier behandelt werden, verweise ich auf die letzte Zusammenstellung bei B. STASIEWSKI, *Untersuchungen über drei Quellen zur ältesten Geschichte und Kirchengeschichte Polens*, Breslau 1933.

Folgen für die Beziehungen zwischen Polen und dem Deutschen Reich beschäftigt.¹⁾ Da er sich dort auch mit der letzten Untersuchung, die ich in den Sitzungsberichten der Preuß. Akademie veröffentlicht hatte²⁾, und mit einer früheren Arbeit über „die Ostpolitik Ottos d. Gr.“³⁾ auseinandersetzt, so möchte ich meine Ausführungen damit beginnen, zu seinen Darlegungen Stellung zu nehmen. Ich berühre zunächst einen mehr nebensächlichen Punkt. JEDLICKI sucht das Verhältnis der Piasten zum deutschen Reich anders zu bestimmen, als es bisher sowohl von deutscher wie von polnischer Seite aufgefaßt wurde. Er meint, daß Misko und Boleslaus Chrobry keineswegs „Lehnsleute“ der deutschen Könige gewesen seien, rechnet vielmehr Polen zu den „Tributärstaaten“ des deutschen Reiches, unter Hinweis auf das Beispiel der „gentes tributariae“, die Widukind von Corvey (lib. I c. 36 S. 51) aufzählt (S. 669 Anm. 2), Staaten mit eigener politischer Organisation, die zum Zeichen ihrer Unterwerfung unter den Sieger einen Tribut zahlten. Von diesen Tributärstaaten, zu denen in der Liste Widukinds im Jahre 929 die Abodriten, Wilzen, Heveller, Daleminzier, Böhmen und Redarier gehören, unterscheidet er diejenigen slawischen Staaten, die sich „auf ein höheres Niveau der Zivilisation erhoben hätten und eine besser konsolidierte Territorialmacht repräsentierten“, denen gegenüber sich die deutschen Herrscher daher mit der Eingliederung in das Reich durch das „Band der Vasallität“ begnügt hätten. JEDLICKI reiht also Polen für die Zeit des ausgehenden 10. Jahrhunderts noch unter die nicht konsolidierten Territorialmächte von niedrigerer Zivilisation ein, aber ich fürchte, daß er mit dieser These bei seinen polnischen Fachgenossen noch mehr Anstoß erregen wird als ich vor kurzem mit dem Vergleich zwischen der damaligen Kultur Polens und Deutschlands.⁴⁾ Tatsächlich war der Staat Miskos, wie ich nunmehr betonen möchte, über das Niveau der Tributärstaaten von 929, von denen Widukind berichtet, ganz beträchtlich hinausgewachsen, was auch kein deutscher Historiker bestreiten wird, und deshalb liegt in der Beschaffenheit dieses Staates kein Grund, der gegen das „Band der Vasallität“ spräche. Aber auch die anderen Gründe, die JEDLICKI für seine These anführt, erscheinen nicht überzeugend. Er nennt als

¹⁾ Vgl. auch seinen Aufsatz: Les rapports entre la Pologne et l'empire Germanique au point de vue de l'histoire des institutions politiques in: La Pologne au VII^{me} Congrès international des sciences historiques, Varsovie 1933.

²⁾ Der „Römische Erneuerungsgedanke“ und seine Bedeutung für die Reichspolitik der Deutschen Kaiserzeit, SB. 1932 Nr. XVII [s. oben Aufsatz n. 6].

³⁾ H. Z. 134 (1926) S. 242—256 [s. den vorigen Aufsatz n. 7].

⁴⁾ In dem Sammelwerk „Deutschland und Polen“. Beiträge zu ihren geschichtlichen Beziehungen, München und Berlin 1933, S. 30.

hauptsächliche Gründe, 1. daß nirgends ein Lehnseid erwähnt würde, den die beiden ersten Piasten dem Kaiser geleistet hätten, und damit fehle „das wesentlichste Element des Lehnsbandes“ (S. 672), 2. daß die häufigen Besuche der polnischen Fürsten am kaiserlichen Hofe mit dem Lehnssystem an sich nichts zu tun hätten, 3. daß die wiederholt von Widukind auf Miseko angewandte Bezeichnung „amicus imperatoris“ nur für ein Bundesverhältnis beweise (S. 673), daß dagegen von Thietmar, der in seinen Ausdrücken sehr exakt sei, bezeichnenderweise weder auf Miseko noch auf Boleslaus das Wort „miles“ angewandt werde, das im besonderen Sinne den „Vasallen“ bezeichne; 4. daß in den vielen Stellen bei Thietmar, in denen von Miseko die Rede sei, nur von der tributären Unterwerfung seines Landes „usque in Vurta fluvium“, d. h. bis zur Warthe, gesprochen werde.

Dazu ist zu sagen, daß das häufige Erscheinen der polnischen Fürsten auf den Reichstagen ebenso wie die Bezeichnung „amicus imperatoris“ natürlich nicht ohne weiteres das Bestehen eines Lehnsverhältnisses beweist, aber daß es auch nicht dagegen spricht. Wenn JEDLICKI jedoch behauptet, daß weder Miseko noch Boleslaus jemals von Thietmar als „miles“ bezeichnet würden, so irrt er sich. Von Boleslaus erzählt Thietmar lib. VI c. 91 S. 382ff.): „In cuius vigilia (1013 Mai 23) Bolizlavus . . . venit et optime suscipitur. In die sancto manibus applicatis miles efficitur et post sacramenta regi ad ecclesiam ornato incedenti armiger habetur.“ Diese Stelle beweist zugleich, daß Boleslaus tatsächlich den Lehnseid geleistet hat, und unmittelbar vorher erzählt Thietmar, daß auch Boleslaus' Sohn, Miseko II., Vasall Heinrichs II. geworden sei (lib. VI c. 90 S. 380ff.): „Miseco Bolizlavi filius . . . [miles]⁵⁾ regis efficitur et fidem cum sacramento firmat.“ Aber auch für Miseko I. liefert Thietmar eine Nachricht, die für den Akt der Komendation spricht. JEDLICKI hat die Stelle selbst zitiert (S. 670 Anm. 3: lib. IV c. 9 S. 140 f.), nur leider unvollständig; gerade die entscheidenden Worte sind ihm entgangen; er bringt sie nur in der etwas abgeänderten Form der Annales Hildesheimenses, in der an die Stelle des Wortes „regi“ die unpersönliche Wendung „illis potestati“ getreten ist. Bei Thietmar heißt es zunächst: „Huc (d. h. nach Quedlinburg 986 April 4) etiam Bolizlavus et Miseco cum suis conveniunt omnisbusque rite peractis muneribus locupletati discesserunt.“ So weit zitiert auch JEDLICKI. Aber nun sagt Thietmar eben weiter: „In diebus illis Miseco semet ipsum regi dedit et cum muneribus aliis camelum ei praesentavit et duas expeditiones cum eo fecit.“ Was heißt aber dieses „se dedit“ anders, als daß Miseko sich Otto III. als Lehnsmann kommen-

⁵⁾ Diese hier gegebene Ergänzung des offenbar verstümmelten Textes wird durch die zuerst zitierte Stelle wahrscheinlich gemacht; aber auch ohne sie ist der Sinn klar.

dierte? Damals (986) konnte ja von einer „Unterwerfung“ gar nicht mehr die Rede sein; sie war bereits 963 erfolgt. Hier kann es sich nur um den Akt der „commendatio“ handeln, und zwar möglicherweise um eine „Lehnerneuerung“. ⁶⁾ Jedenfalls sprechen die anderen Stellen, in denen davon die Rede ist, daß sich Miseko der Herrschaft der deutschen Kaiser unterworfen habe oder daß er ihr „fidelis“ und „amicus“ geworden sei, nicht gegen die Möglichkeit eines Lehnverhältnisses. Nur wird man sich darüber angesichts der dürftigen Überlieferung ebenso vorsichtig ausdrücken müssen wie über den Zeitpunkt der Begründung des Lehnverhältnisses überhaupt. Eins steht fest: Die Entwicklung zum Bundesverhältnis hat sich sehr schnell vollzogen; denn Widukind, der von der Niederlage Misekos im Jahre 963 berichtet (lib. III c. 66 S. 141), nennt den Polenfürsten bereits 967 den „amicus imperatoris“ (lib. III c. 69 S. 144).

Kann also an der Tatsache des Vasallenverhältnisses der ersten Piasten nicht gezweifelt werden, so darf zum Schluß wohl die Frage aufgeworfen werden, ob diese Feststellung geeignet ist, das historische Bild der Gründer des polnischen Staates irgendwie herabzuziehen. Ich glaube, daß das nicht der Fall ist. Eine solche Wirkung könnte die Feststellung nur für diejenigen haben, die Vorstellungen späterer Jahrhunderte auf diese Frühzeit übertragen und die beiden ersten Piasten etwa an dem Maßstab Kasimirs d. Gr. messen wollten. Im Zusammenhange der europäischen Lage des 10. Jahrhunderts gesehen bietet die Tatsache des Vasallenverhältnisses der ersten Piasten zum deutschen König nicht die geringste Herabminderung ihrer Bedeutung, und das gleiche Urteil gilt m. E. für eine zweite Frage: wie weit auf diese Vasallenfürsten des Deutschen Reiches die germanische Umwelt gewirkt hat. Im besonderen handelt es sich dabei um die Frage nach dem normannischen Einfluß auf den Staat der ersten Piasten. Die Frage bedarf zweifellos einer neuen gründlichen Erörterung; denn gerade die Untersuchungen der letzten Jahre, zumal hinsichtlich der nordischen Überlieferung, zeigen, wie sehr die Forschung hier noch mit Vermutungen arbeiten muß. ⁷⁾ Aber ich möchte in diesem Zusammenhange wenigstens einige vorläufige Bemerkungen machen, zu denen ich durch die polnische Kritik veranlaßt werde. OSKAR VON HALECKI rügt in seiner Besprechung des Sammelwerkes „Deutschland und Polen“,

⁶⁾ Über die politische Wirkung eines solchen Lehnverhältnisses sehen wir allerdings ebensowenig klar, wie über die Beziehungen zwischen Sieger und Besiegten im Mittelalter überhaupt.

⁷⁾ Die Untersuchung von LEON KOCZY, *Polska i Skandynawja za pierwszych Piatów*, Poznań 1934 ist mir erst während der Korrektur dieses Aufsatzes bekannt geworden; vgl. über KOCZY: K. Tymieniecki in *Roczniki Hist.* IX (1933) S. 245—253.

die mir leider erst im September dieses Jahres bekannt geworden ist⁸⁾, daß ich „auf Grund einer unhaltbaren Hypothese Miseko zu einem normannischen Wikinger“ gestempelt hätte, und wiederholt seine ablehnende Meinung später noch einmal ROBERT HOLTZMANN gegenüber, der in dem genannten Sammelwerk dieselbe Ansicht noch nachdrücklicher als ich vertreten hatte. Nun möchte ich hier, um Mißverständnisse zu vermeiden, ausdrücklich betonen, daß die deutsche Geschichtswissenschaft ihrerseits, vom nationalen Gesichtspunkte aus gesehen, kein Interesse daran hat, die ersten Piasten um jeden Preis zu Wikingern zu machen; denn die Wikinger oder Dänen oder Nordmannen haben dem Imperium damals mindestens ebensoviel Schaden zugefügt wie die Ungarn und die Sarazenen, und auch für die polnische Geschichtswissenschaft ist die Frage im Grunde genommen nebensächlicher Art; denn die Piasten behalten für die polnische und damit für die allgemeine Geschichte dieselbe Bedeutung, ob sie slawischer oder germanischer Abkunft waren oder ob sie unter normannischem Einfluß standen; denn als Politiker waren sie Polen. Aber ich muß entschieden dagegen Verwahrung einlegen, daß es sich bei der Behauptung der germanischen Herkunft der Piasten und weiterhin bei der Annahme eines starken normannischen Einflusses auf den jungen polnischen Staat um eine „unhaltbare Hypothese“ handle.⁹⁾ Die Forschung der letzten Jahre hat ja immer mehr zu der Erkenntnis geführt, welche außerordentliche Initiative von diesen Wikingern ausging. Diese Nordmannen haben wahrscheinlich bereits um dieselbe Zeit, in der sie zum erstenmal England angriffen und die Küsten des Frankenreiches heimsuchten, d. h. am Ende des 8. Jahrhunderts, die Ostsee befahren und, wie die Ausgrabungen in Zantoch beweisen, offenbar schon sehr früh auf die slawischen Bewohner der Ostseeküste hinübergewirkt.¹⁰⁾ Sie haben in der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts Rußland angegriffen und durch das Herrschergeschlecht der Ruriks dieses weite Gebiet zu einem Staat geformt. Sie haben gerade im 10. Jahrhundert an der ganzen Ostseeküste eine starke Aktivität entfaltet, deren Wirkung heute im einzelnen z. T. nicht mehr recht erkennbar ist, an deren Tatsache jedoch nicht gezweifelt werden kann. Ich darf auch darauf verweisen, daß ich erst

⁸⁾ In der Zeitschrift „Der christliche Ständestaat“, Österr. Wochenhefte 1. Jahrgang Nr. 8 vom 28. Jänner 1934.

⁹⁾ Auch polnische Forscher wie schon Graf Czacki (1800), Karol Szajnocha (1858) und neuerdings KROTOSKI u. a. haben sich bekanntlich mit der normannischen Begründung des polnischen Staates beschäftigt oder wie SEMKOWICZ über den normannischen Einfluß auf Polen gehandelt; vgl. STARKAD, Der germanische Ursprung Polens in: Deutsche Blätter in Polen III 1926 S. 1.—23.

¹⁰⁾ [Vgl. BRACKMANN-UNVERZAGT, Zantoch. Eine Burg im deutschen Osten, in: Deutschland und der Osten Bd. 1, Leipzig S. Hirzel S. 21—28].

kürzlich zu zeigen versuchte, wie stark diese von ihnen ausgehende Wirkung noch im 12. Jahrhundert gewesen ist und wie die große geistige und politische Wandlung, die Europa damals erlebte, zu einem nicht geringen Teil auf die normannische Tatkraft zurückzuführen ist¹¹⁾, Darlegungen, die niedergeschrieben wurden, ehe der „nordische Mensch“ in die politische Diskussion gezogen wurde. Wäre es nun, so frage ich, an sich etwas Unmögliches, daß diese außerordentliche Tatkraft die Nordmannen auch über die Netze und Warthe führte und sie veranlaßte, den dort wohnenden Slawen denselben Antrieb zur Staatenbildung zu geben wie auch sonst an den verschiedensten Stellen des europäischen Festlandes? Ich kann mit dem besten Willen nicht einsehen, daß das nach einer „unhaltbaren Hypothese“ aussieht.

Aber die Forschung würde ja niemals allein auf solche allgemeinen Erwägungen hin Behauptungen aufzustellen wagen, wenn sie nicht durch positive Zeugnisse dazu veranlaßt würde. Die Reihe dieser Zeugnisse wird gewöhnlich mit der Tatsache des germanischen Doppelnamens Misekos I. eröffnet. Wenn der erste Piast in der einzigen Urkunde, die aus der Zeit seiner Regierung überliefert ist, in der Traditionsurkunde aus dem Register des Papstes Johann XV., dem sogenannten Dagon-judex-Fragment¹²⁾, unter dem Namen „Dago(ne)“ erscheint, dessen Wortstamm ganz offenbar germanisch und auch in der dänischen Literatur zu belegen ist¹³⁾, so kann man natürlich darüber streiten, ob der Name bereits in der Traditionsurkunde Misekos gestanden hat oder erst in der päpstlichen Kanzlei in etwas entstellter Form in das Regest eingeschoben wurde, aber selbst wenn man das letztere annehmen wollte, würde sich ergeben, daß Miseko um 990, dem mutmaßlichen Jahr des Traditionsaktes, an der römischen Kurie unter einem germanischen Namen bekannt war. Jedenfalls kann an der Tatsache, daß der erste Piast in dem einzigen offiziellen Aktenstück, das aus der Zeit seiner Regierung überliefert ist, einen Namen normanni-

¹¹⁾ „Die Wandlung der Staatsanschauungen im Zeitalter Kaiser Friedrichs I.“ in: H. Z. 145 (1932) S. 1—18 [s. unten Aufsatz n. 16] und „Die Ursachen der geistigen und politischen Wandlung Europas im 11. und 12. Jahrhundert“ ebenda 149 (1934) S. 229—239 [s. unten Aufsatz n. 17].

¹²⁾ Zuletzt hrsg. von ROBERT HOLTZMANN in der Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens Bd. 52 (1918) S. 18; vgl. die durch gründliche Berücksichtigung der polnischen und deutschen Literatur sich auszeichnende Behandlung des Fragmentes durch BERNHARD STASIEWSKI, Untersuchungen über drei Quellen zur ältesten Geschichte und Kirchengeschichte Polens, Breslau 1933, S. 29—117.

¹³⁾ Vgl. die Zusammenstellung von ST. ZAKRZEWSKI in Archiwum towarzystwa naukowego we Lwowie 1921 S. 9 f. und die Ausführungen von ROBERT HOLTZMANN a. a. O. S. 36 Anm. 3 und von MAX VASMER in der Zeitschrift für osteuropäische Geschichte Bd. 6 (1932) S. 15. Der Versuch RUDNICKIS, Dagon für einen abodritischen Namen zu erklären, ist wohl allgemein abgelehnt worden.

scher Provenienz trägt, nicht gezweifelt werden. Ebenso wenig kann bestritten werden, daß seine Tochter Świętosława, die mit Erik von Schweden und in zweiter Ehe mit Sven Gabelbart von Dänemark verheiratet war, die Mutter Knuds d. Gr. (Adam von Bremen II c 37 S. 67), in den späteren Quellen zugleich unter dem Namen Sigrída-Storrada erscheint.¹⁴⁾ Auch in alten polnischen Adelsgeschlechtern sind germanische Namen nachzuweisen.¹⁵⁾

Jedoch nicht diese mehr äußerlichen Beziehungen, die z. T. auch durch die politischen Beziehungen zwischen Polen und den skandinavischen Völkern erklärt werden könnten, sind das entscheidende Moment für die Beurteilung des normannischen Einflusses auf Polen, sondern das Wesen und die Eigenart des jungen polnischen Staates, der um 960 oder vielleicht schon früher durch die Tatkraft Mieskos geschaffen wurde. Als das Kennzeichen der normannischen Staatengründungen vom 9. bis 11. Jahrhundert darf wohl „die starke monarchische Herrschergewalt und die Zentralisation der Verwaltung“ bezeichnet werden.¹⁶⁾ Das gleiche Kennzeichen trifft aber auch für den polnischen Staat der ersten Piasten zu. KUTRZEBA charakterisiert in seinem „Grundriß der polnischen Verfassungsgeschichte“ (S. 8)¹⁷⁾ die älteste Periode der staatlichen Entwicklung Polens als das Zeitalter des „Fürstenrechts“ (des *jus ducale*), das bis zum Ende des 12. Jahrhunderts reicht. Es ist durch die machtvolle Stellung des Polenherzogs und die Zentralisation der Verwaltung in der Form der Drushinen (der Gefolgschaft) gekennzeichnet, die gerade für die Zeit der ersten Piasten bezeugt ist¹⁸⁾, und die das Gegenstück zur russischen *družina* bildet, sowie durch das *jus militare*¹⁹⁾, demzufolge die Piasten ihre „*milites*“ zur unbedingten Heeresfolge²⁰⁾ verpflichteten. Der Fürst war „absoluter Herrscher,

¹⁴⁾ Vgl. die Zusammenstellung von STASIEWSKI a. a. O. S. 87 Anm. 326. Ich verweise besonders auf die Arbeiten von LEON KOCZY (vgl. oben S. 987 Anm. 1 und den Aufsatz in der *Slavia occidentalis* XI, 1932, S. 22—41); ich verweise auch auf das von Koczy benutzte, mir nicht zugängliche Buch von H. TOLL, *Kring Sigrída Storrada*, Stockholm 1926.

¹⁵⁾ Vgl. STARKAD a. a. O. S. 11 ff.; VASMER in *Ztschr. f. slaw. Phil.* VII (1930) S. 149 f.

¹⁶⁾ Vgl. H. Z. 145 (1932) S. 3 [s. unten Aufsatz n. 16 S. 341].

¹⁷⁾ Ich zitiere nach der deutschen Übersetzung der 3. Auflage von WILHELM CHRISTIANI, Berlin 1912. Der polnische Urtext Bd. I in 7. Auflage, Krakau 1931.

¹⁸⁾ Vgl. KUTRZEBA S. 11.

¹⁹⁾ In der Spezialstudie von ZYGMUNT WOJCIECHOWSKI, *Das Ritterrecht in Polen vor den Statuten Kasimirs des Großen*, ins Deutsche übersetzt von HANS BELLÉ, Breslau 1930, behandelt der Verfasser die Entwicklung vom 13. Jahrhundert an, in dem der Charakter des *jus militare* eine Änderung erfuhr. Das Vorhandensein der „*milites*“ ist für die Zeit Mieskos durch den Reisebericht des Ibrahim ibn Jakub und für die Zeit des Boleslaus durch die *Chronica Polonorum* (z. B. lib. I c. 6; c. 8; c. 16 u. ö.) bezeugt.

²⁰⁾ OTTO HINTZE sagt in seinem grundlegenden Aufsatz über „Weltgeschichtliche Bedingungen der Repräsentativverfassung“ in *Histor. Ztschr.* Bd. 143 (1931) S. 27

Gesetzgeber, Anführer der Heeresmacht, oberster Richter²¹⁾; er ernannte die Beamten, die von seinen Burgen aus das Land verwalteten.²²⁾ Auch die teils freundlichen, teils feindlichen Beziehungen, die seitens des Piastengeschlechtes zu den nordischen Fürstengeschlechtern bestanden²³⁾, fügen sich in das Gesamtbild vortrefflich ein. Ich brauche hier nicht nochmals auf die Heirat der Swiętosława zu verweisen. Auch in der allerdings unklaren Überlieferung bei Adam von Bremen (Schol. 24) spiegeln sich solche Beziehungen wider.²⁴⁾ Das Bild vom ältesten polnischen Staat ist also demjenigen zum mindesten sehr ähnlich, das alle normannischen Staaten widerspiegeln. In dieser Tatsache liegt ein nicht zu übersehendes Beweismoment für den normannischen Einfluß auf den Staat der ersten Piasten. Lassen wir, ich wiederhole es noch einmal, dahingestellt, ob sie selbst Normannen waren oder ob sie nur die Aktivität und die Staatsform von ihnen übernahmen, so kann doch nicht die Rede davon sein, daß es sich bei alledem um „unhaltbare Hypothesen“ handle. Die Entwicklung des jungen polnischen Staates wird zu oft nur vom Gesichtspunkte der polnischen Geschichte und nicht von dem der Geschichte des damaligen europäischen Staatensystems aus betrachtet. Diese aber zeigt uns als entscheidendes Merkmal, daß die slawischen Stämme in der Zeit vom 8. bis zum beginnenden 11. Jahrhundert sämtlich noch nicht genügende staatenbildende Kraft besaßen, sondern ihren Antrieb von außen her erhielten. Die endgültige Entscheidung über die Frage des normannischen Einflusses wird zu einem nicht geringen Teil von der weiteren vorgeschichtlichen und sprachlichen Forschung abhängen. Wenn sie uns zu der Erkenntnis führt, daß die Wikinger-Siedlungen stärker auf die slawische Umwelt wirkten, als man früher annahm, so wird auch das nicht ein Werturteil über die slawische oder polnische Eigenart in sich schließen. Für sie gilt dasselbe, was für die germanischen Völker des ausgehenden Altertums und des beginnenden Mittelalters gilt: es liegt keine Herabsetzung darin, daß sie entscheidende Anregungen für ihre politische und kulturelle Entwicklung von einer anderen Kultur empfangen.

Anm. 1: „Wenn man das polnische *jus militare* als Lehnrecht auffassen wollte, so wäre es ein Lehnrecht ohne Vasallität und ohne Benefizium. Es war vielmehr ein ministeriales Dienstverhältnis . . .“, d. h. die milites standen wie die Drushinen in stärkster Abhängigkeit vom Fürsten.

²¹⁾ KUTRZEBA S. 19.

²²⁾ KUTRZEBA S. 19 ff.

²³⁾ Vgl. meine Bemerkungen in H. Z. 145 (1932) S. 3 [s. unten Aufsatz 16 S. 341].

²⁴⁾ Was LEON KOCZY S. 61 über die Schlacht bei Haithabu zwischen Erik von Schweden, dessen Bundesgenosse nach Adam von Bremen Boleslaus Chrobry war, und Sven von Dänemark ausführt, gründet sich vielfach auf Schlußfolgerungen aus sehr verschieden gearteten Quellen.

11 Brackmann

Von diesem Gesichtspunkt aus wird sich vielleicht auch der Vorwurf einer ungerechten Beurteilung des Boleslaus Chrobry²⁵⁾ beseitigen lassen, den OSKAR VON HALECKI und andere polnische Kritiker des Sammelwerkes mir gemacht haben. Bei dem weit gespannten Überblick, den ich dort über die polnische Geschichte vom 10. bis 15. Jahrhundert zu geben hatte, konnte natürlich nicht alles gesagt werden, was zur vollständigen Erklärung jener Auffassung nötig gewesen wäre. Ich möchte daher hier meinen Standpunkt etwas ausführlicher begründen. Es geht den Polen mit Boleslaus Chrobry etwa so, wie es uns mit Arminius geht. Die Polen sehen in dem zweiten Piasten den großen Eroberer, den Träger eines außerordentlichen kriegerischen Ruhmes, den Begründer eines unabhängigen Reiches von beträchtlichem Ausmaß. Sie sehen ihn im strahlenden Glanz der Tage von Gnesen (1000), von Kiew (1018) und der Königskrönung von 1025 und feiern ihn deshalb als ihren Nationalhelden, ähnlich wie man in Deutschland Armin den Cherusker oft nur im Ruhmesglanze des Sieges im Teutoburger Walde zu sehen und zu feiern pflegt. Auch wer diese Persönlichkeiten vom kritischen Standpunkt des Wissenschaftlers aus zu prüfen hat, wird die Wirkung nicht unterschätzen, die von ihnen ausgegangen ist, aber er wird sich zugleich hüten, nur das Licht und nicht auch den Schatten zu sehen. Hier wie dort folgt auf den glänzenden Aufstieg der Persönlichkeiten der Niedergang ihrer Schöpfung. Schon die ältesten polnischen Geschichtsschreiber haben die Katastrophe beklagt, die den polnischen Staat bald nach dem Tode des Boleslaus Chrobry betraf. Der Verfasser der *Chronica Polonorum* (lib. I c. 16, Mon. Germ. Script. IX 435) kleidet seine Klage in die Worte: „Bolezlavo rege de mundana conversatione descendente, aetas aurea in plumbeam est conversa“. Und doch ist nicht dieser Niedergang an sich das Entscheidende, sondern die Ursache, die ihn veranlaßte. Boleslaus gehört, vom Standpunkte der Universalgeschichte aus gesehen, in die lange Reihe der stürmisch vordrängenden Staatengründer jener Jahrhunderte von Rurik und Rollo bis auf Wilhelm den Eroberer und Robert Guiscard. Er teilt mit ihnen den Drang nach Eroberung immer neuer Gebiete, aber auch die listige Klugheit, die vor keinem politischen Mittel zurückschreckt, selbst wenn es gilt, die Kirche für die eigenen Interessen einzuspannen. In dieser Beziehung ist das Bild jener Eroberer in ganz Europa damals das gleiche. Nur unterscheidet sich Boleslaus von den übrigen Eroberern

²⁵⁾ O. VON HALECKI tadelt mich, daß ich Boleslaus Chrobry als Boleslaus den Kühnen bezeichnet habe. Er hat natürlich völlig recht, aber in der deutschen Geschichtsschreibung hat sich nun einmal die Bezeichnung der „Kühne“ festgesetzt, und ich finde die Bezeichnung sogar in der deutschen Ausgabe des vom polnischen Verkehrsministerium 1932 herausgegebenen Führers durch Polen (S. 13).

im Westen und Süden Europas dadurch, daß sich seine Herrschaft über Völker erstreckte, die für eine dauerhafte Staatenbildung noch nicht reif waren. Einige Vergleiche zeigen, was das bedeutete. Rollo kam, als er die Normandie eroberte (911) in ein Land, das dem immer noch hoch kultivierten Gallien angehörte (mit dem Mittelpunkt in Rouen); Robert Guiscard traf in Süditalien auf ein altes römisch-griechisches Kulturgebiet; Wilhelm der Eroberer wurde Herrscher über das angelsächsische Reich, das seit Jahrhunderten unter dem Einfluß der christlichen Kirche gestanden hatte. Eine gewisse Parallele bietet auch die Entwicklung des karolingischen Reiches. Als die Karolinger anfangen, ihr Reich zu bilden, lag das Schwergewicht im Gebiet des alten Gallien mit dem religiösen und politischen Mittelpunkt in St. Denis, und ihr austrasisches Stammland war seit alter Zeit ein hochkultiviertes Bauernland. Die Bedingungen für eine Staatenbildung waren daher überall sonst in Europa sehr viel günstiger als im slawischen Osten. Es ist gewiß kein Zufall, daß die Staatengründungen dort von Erfolg gekrönt waren, während sie auf slawischem Gebiete mißlingen oder erst nach Jahrhunderten gelangen, als die Bedingungen sich geändert hatten. Die Bevölkerung Polens wie der übrigen slawischen Länder war ganz überwiegend agrarischer Art, aber diese Art war nicht wie im Westen Europas bestimmt durch eine verhältnismäßig hohe landwirtschaftliche Kultur, sondern zur Zeit der ersten Piasten und vielfach noch bis ins 13. und 14. Jahrhundert durch einen sehr niedrigen Stand des Ackerbaus. Freie und Unfreie unterschieden sich kaum in den Formen ihrer Wirtschaft und in denen ihrer Lebensführung. Sie hatten nirgends die vervollkommenen Geräte, die dem Bauern im Westen eine bessere Nutzung des Bodens ermöglichten.²⁶⁾ An diesem primitiven Zustand der Bevölkerung aber ist Boleslaus als Staatsmann gescheitert. Mit solchen Bauern läßt sich kein großes Reich für die Dauer sichern. Vielleicht ist für Boleslaus der Blick auf die Reiche des Westens, zu denen er durch seinen Anschluß an Deutschland und an die abendländische Kirche in engste Beziehung trat, in politischer Beziehung zum Verhängnis geworden.²⁷⁾ Ein Gebiet, das von der Ostsee bis nach Krakau und von der Lausitz zeitweise bis nach Rußland

²⁶⁾ Vgl. KUTRZEBA a. a. O. S. 15. Auf die Frage, inwieweit wirtschaftlich-technische Verbesserungen erst durch die Deutschen gebracht worden sind, kann ich hier nicht eingehen. Auch TEODOR TYC (Die Anfänge der dörflichen Siedlung zu deutschem Recht in Großpolen [1200—1333], Breslau 1930, S. 54) gibt zu, daß seitdem eine Verstärkung der Getreideproduktion festzustellen sei.

²⁷⁾ Vgl. O. HALECKI, La Pologne de 963 à 1914. Essais de synthèse historique in der: Bibliothèque d'histoire contemporaine, Paris 1933, S. 25: „Boleslas pensant également à grouper tous les Slaves du Nord sous l'égide de la Pologne et à créer ainsi un nouvel empire.“

reichte, nur mit Hilfe der Drushinen und der milites zu beherrschen, war ein äußerst bedenklicher Versuch. „Cette idée était sans aucun doute prématurée“, sagt auch O. VON HALECKI.²⁸⁾ Der Niedergang des Reiches ist nicht etwa durch eine Unfähigkeit der Nachfolger bedingt gewesen; Miesko II. wie Boleslaus II. waren Herrscher von nicht gewöhnlicher Begabung und Initiative. Der Grund lag einzig und allein in der niedrigeren Kultur der großen Masse der Bevölkerung. Auch die von den ersten Piasten so energisch geförderte christliche Kirche konnte in dieser Beziehung keine Hilfe bringen. Die größtenteils landfremden deutschen und romanischen Geistlichen haben die überwiegende Mehrheit des polnischen Volkes offenbar zunächst nicht für das Christentum und erst recht nicht für eine höhere Kultur zu gewinnen vermocht. Das ist in den Randgebieten Pommern und Schlesien erst im 12. Jahrhundert nach der Eingliederung in das deutsche Reich und nach der durchgreifenden deutschen Kolonisation anders geworden, in Groß- und Kleinpolen, in Masovien und in den anderen Ostgebieten Polens erst durch die energische Besiedlung mit deutschen Bauern und Bürgern im 14. Jahrhundert, die überall durch die slawischen Fürsten selbst veranlaßt wurde.²⁹⁾ Gerade diese slawische Initiative bei der deutschen Kolonisation zeigt, wie falsch es ist, Vorstellungen des modernen nationalen Staates auf das Mittelalter zu übertragen. Die deutsche Kolonisation in den slawischen Ländern des Nordostens ist der deutlichste Beweis dafür, daß der Schöpfung der ersten Piasten jene Grundlage fehlte, die in den Staatengründungen im westlichen und südlichen Europa durch die frühere Entwicklung jener Länder gegeben war. Man mag über den einzelnen Ausdruck oder über einzelne Auffassungen anderer Meinung sein, aber das Gesamturteil über den polnischen Staat vom 10. bis 13./14. Jahrhundert wird doch so lauten müssen, daß er damals nur „eine Macht zweiten oder dritten Ranges“ war und daß selbst der größte unter den älteren Piasten nur eine zeitweilige Änderung herbeiführen konnte.

II.

DIE VORGESCHICHTE DES GNESENER AKTES

Von diesen einleitenden Ausführungen komme ich nun zu der Hauptfrage, wie der so oft erörterte Gnesener Gründungsakt, wohl das wichtigste Ereignis aus der Zeit der ersten Piasten, verlief und wie er politisch

²⁸⁾ O. HALECKI a. a. O. S. 25.

²⁹⁾ Diese Auffassung wird durch die Untersuchungen von BALZER, BUJAK, GRODECKI, TYMIENIECKI, TYC u. a. nicht erschüttert. Niemand wird bestreiten, daß die deutsche Siedlung bereits polnische Bauern und eine polnische Landwirtschaft vorfand. Aber die Tatsache der deutschen Kolonisation und ihre Veranlassung durch polnische Herrscher spricht doch für sich.

zu deuten ist. Über diese Frage habe ich hier vor der Akademie 1932 gesprochen.³⁰⁾ Vor kurzem ist sie von ZYGMUNT JEDLICKI erneut behandelt.³¹⁾ Er gründet seine abweichende Ansicht u. a. auf den Bericht der *Chronica Polonorum*, des sogen. Gallus Anonymus, die im beginnenden 12. Jahrhundert entstand, kommt aber auch aus anderen Gründen zu abweichenden Urteilen sowohl über den Akt selbst wie über seine Vorgeschichte.

Zunächst eine grundsätzliche Vorbemerkung. Schwerlich wird es gelingen, auf Grund der gleichzeitigen deutschen Berichte und der erst sehr viel späteren Nachrichten polnischer und tschechischer Geschichtsschreiber ein zutreffendes Bild von den Ereignissen des Jahres 1000 und ihrer Vorgeschichte zu zeichnen. JEDLICKI selbst hat darauf hingewiesen, daß Thietmar, der seine Chronik in den Jahren 1012—1018 schrieb, die politische Seite der Gnesener Zusammenkunft mit Still-schweigen übergangen hat.³²⁾ Der sogen. Gallus Anonymus schreibt über 100 Jahre nach den Ereignissen, die er schildert, und bietet eine Reihe schwerer Irrtümer, die zu größter Vorsicht bei seiner Benutzung bestimmen müssen.³³⁾ Das gleiche gilt für Cosmas.³⁴⁾ Keiner von ihnen und von den anderen Geschichtsschreibern überblickt die Zusammenhänge. Wer heute die Situation des Jahres 1000 verstehen will, muß daher seinen Ausgangspunkt nicht von der Geschichtsschreibung der einzelnen Länder, sondern von der allgemeinen europäischen Lage und von allen denjenigen Quellen nehmen, die uns über sie Aufschluß zu geben vermögen.

Die Richtung der kaiserlichen Politik war im 10. Jahrhundert durch die großen universalen, kirchlichen und weltlichen Aufgaben der fränkischen und deutschen Herrscher bestimmt³⁵⁾: Unterwerfung aller heidnischen Völker Europas unter die Herrschaft des „defensor ecclesiae“.³⁶⁾ Schon in den Zeiten Karls d. Gr. und Ottos d. Gr. kreuzte sich dieser alte fränkische Gedanke mit dem römisch-kurialen Missionsgedanken. Aber weder der fränkische Karolinger noch der sächsische Liudolfinger hatten sich der kurialen Gedankenwelt gefügt; sie hatten das Papsttum

³⁰⁾ Vgl. SB. 1932 XVII [s. oben Aufsatz n. 6].

³¹⁾ In der *Revue historique de droit français et étranger* 1933.

³²⁾ JEDLICKI S. 647.

³³⁾ JEDLICKI S. 651 ff.

³⁴⁾ Über die Irrtümer des Cosmas vgl. die Einleitung von BERTOLD BRETHOLZ zu seiner Ausgabe des Cosmas in den *Script. rer. Germ. Nova Series Tom. II*, Berlin 1923, S. XXXIV ff.

³⁵⁾ Ich darf mich hier auf meine Ausführungen in den SB. 1932 XVII S. 352 ff. beziehen [s. oben Aufsatz n. 6 S. 114 ff.].

³⁶⁾ Vgl. meinen Aufsatz: „Die Anfänge der Slavenmission und die *Renovatio imperii* des Jahres 800“ in SB. 1931 IX S. 83 f. [s. oben Aufsatz n. 4 S. 70 f.].

auf eine formale Mitwirkung zu beschränken verstanden und sich niemals die Führung nehmen lassen. In jenen Jahren stand der „defensor ecclesiae“ als der führende Politiker mit seiner Tatkraft im Vordergrund und das geistliche Oberhaupt der Kirche unter Beschränkung auf die Konsensberechtigung im Hintergrunde.³⁷⁾ Wenn ich einst auf den Widerstand hinwies, auf den Otto I. in seiner Ostpolitik beim Papsttum stieß³⁸⁾, so muß ich in diesem Zusammenhang um so mehr betonen, daß er sich dadurch ebensowenig wie vor ihm Karl d. Gr. in seiner praktischen Politik beirren ließ. Ich brauche das hier im einzelnen nicht nochmals auszuführen, aber ich darf an dieser Stelle, wo es sich um das richtige Verständnis der werdenden polnischen Kirche handelt, noch einmal nachdrücklich darauf hinweisen, daß Ottos I. Missionspolitik im Osten bis zum Schluß seiner Regierung von denselben universalen Gesichtspunkten bestimmt wurde, die bereits die Missionspolitik Karls d. Gr. bestimmt hatten, und deren Höhepunkt zu Ottos Zeit die Begründung des Erzbistums Magdeburg bildete.

Hier hat nun allerdings an einem wichtigen Punkte JEDLICKI Widerspruch erhoben. Er ist der Ansicht, daß das älteste polnische Bistum Posen ohne Mitwirkung Ottos³⁹⁾ durch Papst Johann XIII. — vielleicht mit Zustimmung des Kaisers — unmittelbar nach dem Übertritt Misekos zum Christentum im Jahre 966 gegründet worden sei.⁴⁰⁾ Das wäre an und für sich möglich. Nach den aus dem 12. Jahrhundert stammenden *Annales Cracovienses vetusti* hatte Miseko im Jahre 965 die böhmische Prinzessin Dobrawa geheiratet⁴¹⁾; nach dem Berichte Thietmars hatte diese Gattin Miseko im Jahre darauf zum Christentum bekehrt⁴²⁾; nach demselben Berichte war Jordan ihr erster Bischof, der sich sehr um ihr Seelenheil bemühte, und dieser Jordan war, wie Thietmar an anderer Stelle berichtet, Bischof von Posen.⁴³⁾ Er könnte also im Gefolge der Dobrawa nach Polen gekommen sein.⁴⁴⁾ Aber ich glaube, daß hier noch einige Schwierigkeiten zu beseitigen sind, ehe

³⁷⁾ Die Belege für diese Auffassung finden sich in den beiden hier genannten Aufsätzen.

³⁸⁾ H. Z. 134 (1926) S. 247—252 [s. oben Aufsatz n. 7 S. 144—150].

³⁹⁾ JEDLICKI a. a. O. S. 663.

⁴⁰⁾ JEDLICKI S. 664.

⁴¹⁾ Mon. Germ. Script. XIX 577; die *Annales capituli Cracovienses* u. die *Annal. Polon.* überliefern das Jahr 965; vgl. Thietmar Chron. Lib. IV c. 55 (S. 194 f.).

⁴²⁾ Nach den *Annal. Cracovienses vetusti* im Jahre 967, nach den anderen Annalen im Jahre 966.

⁴³⁾ Chron. Lib. II c. 22 (S. 64 f.); die böhmischen Annalen berichten zum Jahre 968: „Polonia cepit habere episcopum“, vgl. KÖPKE-DÜMLER, Kaiser Otto der Große S. 594 Anm. 1. Vgl. über die Anfänge des Bistums Posen auch P. KEHR in Abh. phil.-hist. Klasse 1920 Nr. 1.

⁴⁴⁾ JEDLICKI S. 664.

man dieser Ansicht zustimmen kann. Wenn auch zugegeben werden muß, daß das Dunkel, das über den Anfängen des Christentums in Polen liegt, sehr dicht erscheint⁴⁵⁾, so ist es doch notwendig, daß die wenigen Nachrichten, die wir besitzen, immer wieder unter neuen Gesichtspunkten geprüft werden. Folgende Erwägungen aber scheinen mir bis jetzt zu wenig beachtet: 963 hatte Markgraf Gero den Polenherzog unterworfen und ihm für das unterworfenen Gebiet, das bis zur Warthe reichte, einen Tribut auferlegt.⁴⁶⁾ Zu diesem Gebiet gehörte auch das an der Warthe gelegene Posen. Wenn hier in dem unterworfenen Gebiet ein Missionsbischof bestellt wurde, ist es an sich nicht unwahrscheinlich, daß der Sieger, Otto I., darum gewußt hat. Weiterhin aber ist zu beachten, daß der zweite Bischof von Posen, Unger, ein Deutscher war, vorher Abt des 979 von Otto II. begründeten Klosters Memleben, nach dem Tode Jordans wahrscheinlich 982 nach Posen berufen⁴⁷⁾, und es ist weiter zu beachten, daß dieser deutsche Bischof, der im Jahre 1000 als zuständiger Diözesanbischof Otto III. in Gnesen empfing⁴⁸⁾, zu der Begründung des Erzbistums Gnesen seine Zustimmung verweigerte.⁴⁹⁾ Die darauf bezügliche Stelle bei Thietmar kann gar nicht anders ausgelegt werden, wie sie auch stets ausgelegt worden ist, als daß der deutsche Missionsbischof in der Begründung des Erzbistums eine Verletzung seiner bisherigen Rechte als des polnischen Missionsbischofs sah. Die Lage, in der sich Unger damals befand, hat eine starke Ähnlichkeit mit der Lage des preußischen Missionsbischofs Christian, der seit 1215 als „episcopus de Prussia“ tätig war und schließlich 1243 der neu geschaffenen kirchlichen Diözesanverfassung Platz machen mußte.⁵⁰⁾ In diesem Zusammenhang aber ist nicht der Umstand von Bedeutung, daß der Missionsbischof beiseite geschoben wurde, sondern die Tatsache, daß es ein deutscher Missionsbischof war. Das könnte an sich die vorhin geäußerte Vermutung verstärken, daß die Begründung des ersten polnischen Bistums unter deutscher Mitwirkung geschehen sei.

⁴⁵⁾ Das betont P. KEHR S. 4.

⁴⁶⁾ Vgl. KÖPKE-DÜMMLER a. a. O. S. 384 f.

⁴⁷⁾ Vgl. KEHR S. 33 [G. SAPPOK, Die Anfänge des Bistums Posen . . . S. 74, hält das Jahr 984 für wahrscheinlicher].

⁴⁸⁾ Thietmar Chron. Lib. IV c. 45 (S. 182 ff.): (Otto III) videns a longe urbem desideratam (Gnesen) nudis pedibus suppliciter advenit et ab episcopo eiusdem Ungero venerabiliter susceptus . . .

⁴⁹⁾ A. a. O.: Nec mora (Otto III) fecit ibi (in Gnesen) archiepiscopatum, ut spero legitime, sine consensu tamen praefati praesulis (des Unger), cuius diocesi omnis haec regio subiecta est.

⁵⁰⁾ Vgl. das Schreiben Innocenz' IV. an den Bischof vom 30. Juli 1243 (Preuß. Urk.-Buch Polit. Abt. I, 1882, S. 109 nr. 144, und K. LOHMEYER, Geschichte von Ost- und Westpreußen (3 I, 1908) S. 65 und S. 108.

Aber die Entscheidung müssen einzig und allein die jüngst so eindringlich untersuchten Magdeburger Urkunden geben.⁵¹⁾

In Magdeburg stellte man sich schon sehr bald auf den Standpunkt, daß Posen ein deutsches Bistum sei. Das entsprach der Auffassung Ottos I. Er hatte am 12. Februar 962 die Zustimmung des Papstes Johann XII. für die Begründung des Erzbistums Magdeburg und die Zusicherung erhalten, daß alle Völker, die der Kaiser oder sein gleichnamiger Sohn und deren Nachfolger taufen lassen würden, dem neuen Erzstift, seinem Suffraganbistum Merseburg oder irgendeinem anderen, künftig zu begründenden Bischofssitze unterstellt werden sollten, und er hatte weiter vom Papste das Zugeständnis bekommen, daß es dem Kaiser und seinen Nachfolgern erlaubt sein solle, „in convenientibus locis secundum oportunitatem episcopatus constitui et in eisdem . . . ab archiepiscopo Magdeburgensi episcopus consecrari suffraganeos“.⁵²⁾ Damit hatte er einen Rechtsanspruch auch auf die Begründung eines Bistums in Polen gewonnen. Nun trat im Jahre 966 Misko I. in der Tat zum Christentum über. Das mußte nach allem, was vorangegangen war, für Otto ein Antrieb sein, auch dieses erst noch zu missionierende Polen in seine Pläne einzugliedern. Die politische Lage schien so günstig wie möglich. Der von Otto eingesetzte Papst Johann XIII. hatte ihn in seinen Nöten nach Italien gerufen, war von ihm gerettet worden und daher zu Zugeständnissen bereit. Als Otto Ostern 967 in Ravenna in Anwesenheit des Papstes ein Konzil abhielt, durfte er die Hoffnung hegen, daß der Papst ihm den Hauptwunsch, den er auf dem Konzil vortrug, die Begründung des Erzstifts Magdeburg für den gesamten Nordosten, ohne weiteres erfüllen würde. Statt dessen gab Johann XIII. ihm am 20. April 967 zwar das erwünschte Gründungsprivileg, gab darin dem neuen Erzbischof auch das Recht, neue Bischöfe zu ordinieren „per congrua loca, ubi per illorum praedicationem christianitas creverit“, beschränkte aber die neue Erzdiözese tatsächlich auf die Gebiete, die bereits zum Christentum bekehrt waren, und in der Reihe der neuen magdeburgischen Suffraganbistümer fehlte das soeben begründete Missionsbistum Posen.⁵³⁾ Ich brauche hier nicht noch einmal ausführlich die Gründe der päpstlichen Entscheidung darzulegen.⁵⁴⁾ Sie lagen, kurz gesagt, in der kurialen Missionstheorie, daß die kirchliche Organisation eines großen neubekehrten Landes dem Papste allein zustehe. Diese Theorie, nicht der kaiserliche Standpunkt hatte sich in Ravenna durchgesetzt. Waren Abgesandte des neubekehrten Misko in Ravenna

⁵¹⁾ Vgl. P. KEHRS obengenannte Abhandlung.

⁵²⁾ Vgl. meine Ausführungen in H. Z. 134 (1926) S. 247 [s. oben Aufsatz n. 7 S. 145].

⁵³⁾ Vgl. H. Z. 134 (1926) S. 248 f. [s. oben Aufsatz n. 7 S. 145 f.].

⁵⁴⁾ Das habe ich a. a. O. S. 251 f. [s. oben S. 149 f.] getan.

anwesend gewesen? Oder wollte der Papst sich grundsätzlich nicht hinsichtlich der Durchführung des Christentums in einem so großen slawischen Gebiete festlegen? Wir wissen es nicht. Wir dürfen aber ohne weiteres schließen, daß Otto I., der in diesem Augenblicke nachgab — wir sehen nicht ganz klar, aus welchem Grunde⁵⁵⁾ —, die Unterordnung auch der polnischen Kirche unter das Erzbistum Magdeburg als Ziel nicht aus dem Auge verlor. Er hat nach dem Tode Johanns XIII. 973 das Bistum Prag begründet und es dem Erzbistum Mainz unterstellt. Warum sollte er auf Polen verzichtet haben? In Magdeburg wußte man jedenfalls, was Otto gewollt hatte. Vielleicht darf man schon in der Berufung Ungers nach Posen (982?) einen Versuch sehen, die polnische Kirche nach dem Muster der böhmischen Kirche an die deutsche anzuschließen.⁵⁶⁾ Dann aber setzen unmittelbar nach der Gründung Gnesens die Bestrebungen ein, Ottos I. Pläne doch noch zu verwirklichen.

PAUL KEHR hat in eingehender Beweisführung als Quelle aller darauf bezüglichen Nachrichten die angebliche päpstliche Urkunde nachzuweisen versucht, die später mit dem Namen des Papstes Johann versehen wurde.⁵⁷⁾ KEHR hat sie als eine Fälschung bezeichnet, aber nach den Ausführungen MÖLLENBERGS wird man sie richtiger als „Entwurf oder Konzept“ auffassen müssen.⁵⁸⁾ Die Zeit der Entstehung ist ungewiß. KEHR ist geneigt, ihn in die Jahre nach 1004 zu setzen⁵⁹⁾, möglicherweise auch erst nach 1012; ich möchte auf Grund der Ausführungen KEHRs die Zeit um 1004 für wahrscheinlicher halten, auch weil anzunehmen ist, daß die Opposition Magdeburgs durch den Gnesener Akt hervorgerufen wurde. Wenn aber die Urkunde als „Entwurf“ angesehen werden muß, so kann sie nur den Zweck gehabt haben, in Rom präsentiert zu werden, um eine Gegenentscheidung gegen Gnesen zu erreichen. Auch das weist auf die Zeit nach dem Tode Ottos III., als mit dem Regierungsantritt Heinrichs II. die Verhältnisse und die politische

⁵⁵⁾ Man darf daran denken, daß die beiden scharfen Gegner des Magdeburger Planes damals noch lebten; Erzbischof Wilhelm von Mainz starb erst am 2. März 968, Bischof Bernhard von Halberstadt wahrscheinlich am 3. Februar 968. Der erste Erzbischof von Magdeburg, Adalbert, erhielt daher auch erst am 18. Oktober 968 das Pallium.

⁵⁶⁾ K. UHLIRZ, Geschichte des Erzbistums Magdeburg unter den Kaisern aus sächsischem Hause, Magdeburg 1887, S. 95 meint sogar, daß damals das Bistum Posen Magdeburg unterstellt worden sei, was aber nicht zu beweisen ist.

⁵⁷⁾ JL. 3823 (angeblich Johann XIV. 984/85).

⁵⁸⁾ WALTER MÖLLENBERG, Der Liber privilegiorum s. Mauricii Magdeburgensis, in der Festschr. für ROBERT HOLTZMANN, Berlin 1933, S. 100—102. Die Überschrift: „Johannes ep. servus servorum Dei“ stammt nicht bereits aus dem 11. Jahrhundert, wie KEHR annahm, sondern erst aus dem 15.

⁵⁹⁾ S. 58 f.

Einstellung der Reichsregierung gegenüber Polen sich geändert hatten. Ob der Entwurf nach Rom gelangt ist, wissen wir nicht. Jedenfalls hat die Kurie den Wunsch nicht erfüllt. In Magdeburg aber hielt man an dem Wunsche fest. Der erste, der davon erzählt, ist Thietmar⁶⁰), in dessen kurzer Bemerkung „ut spero legitime“ von jeher mit Recht eine Kritik des Gnesener Aktes erblickt worden ist. Wie KEHR meint, ist Thietmar bei dieser Kritik auf die „Fälschung“ hineingefallen; denn er berichtet anlässlich der Einführung des Erzbischofs Adalbert von Magdeburg in sein Amt am 25. Dezember 968, daß außer den an diesem Tage vom Erzbischof geweihten Suffraganbischöfen von Merseburg, Meißen, Zeitz die schon früher geweihten Bischöfe Tudo von Havelberg, Thietmar von Brandenburg und „Jordan episcopus Posnaniensis“ als Suffraganbischöfe bestellt worden seien. Sicherlich irrt sich Thietmar in der Schilderung des Aktes: in dem Schreiben Ottos I. vom Spätherbst 968 an die Bischöfe und Grafen, in dem er ihnen ankündigt, daß er Adalbert zum Erzbischof erwählt habe⁶¹), nennt der Kaiser als früher schon geweihte Bischöfe nur Dodo (von Havelberg) und Dodelinus (von Brandenburg), und ebenso finden sich in der Urkunde des neuen Erzbischofs Hatto von Mainz aus derselben Zeit⁶²) als früher schon geweihte Bischöfe nur die von Brandenburg und Havelberg erwähnt. In keiner dieser Urkunden findet sich der Name des Bischofs Jordan von Posen. Aber in beiden Urkunden ist der alte Standpunkt Ottos I., daß der ganze Nordosten, nicht bloß die bereits bekehrten Slawen, dem Erzbistum unterstellt werden müßten, deutlich und unmißverständlich festgehalten worden. Dazu gehörte natürlich auch Polen samt seinem Missionsbischof. Beide Parteien, Papst und Kaiser, schwiegen in ihren offiziellen Kundgebungen von Polen, aber beide blieben bei ihrer grundsätzlichen Stellungnahme. Thietmar gab also den kaiserlichen Standpunkt wieder, wenn er bei der Schilderung der feierlichen Inthronisation des ersten Magdeburger Erzbischofs am 25. Dezember 968 den Posener Bischof Jordan unter die Magdeburger Suffraganbischöfe einreichte.

Dann aber dürfen wir noch einen Schritt weitergehen und die Berichte in der späteren Magdeburger Überlieferung, in den *Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium* und den *Annales Magdeburgenses*, über die Begründung Gnesens nicht auf „Benutzung einer unlauteren Quelle“ zurückführen⁶³), sondern auf die in Magdeburg vertretenen kaiserlichen Anschauungen. Erst dadurch erklären sich auch die verschiedenen

⁶⁰) Vgl. das obige Zitat aus Chron. lib. IV c. 45 und die Hauptstelle lib. II c. 22 (S. 64f.).

⁶¹) DO I 366.

⁶²) KEHR, Urk.-Buch des Hochstifts Merseburg I 4 n. 3.

⁶³) KEHR a. a. O. S. 28.

Unstimmigkeiten, auf die zuerst KEHR aufmerksam gemacht hat. Er rühmt den klaren Bericht der Gesta über das Magdeburger Weihnachtsfest von 968. Hier besaß der Verfasser keine Urkunde, in der von Posen die Rede war; infolgedessen ließ er Jordan fort. Aber was bisher nicht beachtet ist —, der Verfasser der Gesta vertritt auch da, wo er nicht von Urkunden abhängig ist, ganz deutlich den kaiserlichen Standpunkt; denn wenn er schreibt: „Nam tota haec provincia unius Poznaniensis episcopi erat parrochia, et ipsa cum omnibus futuro tempore illic fundandis⁶⁴⁾ episcopatibus auctoritate primi Ottonis imperatoris et pontificum sedis apostolicae sedis metropolitano Magdeburgensis archiepiscopi fuerat subiecta“, so findet sich gerade dieser Satz, was schon KEHR bemerkt, nicht in dem „Entwurf“, sondern ist von dem Verfasser selbst geprägt und beweist damit, daß dieser auch aus anderer Quelle, d. h. aus der Magdeburger Überlieferung, von der dort herrschenden Auffassung wußte. Es handelt sich hier also nicht um „eine tendenziöse Paraphrase der Erzählung Thietmars, ergänzt aus der dem Verfasser bekannten Magdeburger Fälschung“, es handelt sich auch, wie wir sahen, bei Thietmar nicht um eine Selbsttäuschung durch jene „Fälschung“, sondern um die Vertretung der alten, von Otto I. bis an sein Ende festgehaltenen Anschauung von der Eingliederung der noch zu missionierenden heidnischen Völker des ganzen Ostens in das Imperium. Mit welcher Zähigkeit man in Magdeburg an diesen Gedanken festhielt, beweisen ihre Bestätigungen durch die Privilegien Innocenz' II. von 1131⁶⁵⁾ und 1133.⁶⁶⁾ Auch diese Privilegien sind oft kommentiert; und ebenso oft ist die politische Lage, der sie ihre Entstehung verdankten, erörtert. Die geistigen Urheber waren Lothar von Supplinburg, der die Politik der Ottonen im Osten wieder aufnahm, und Erzbischof Norbert von Magdeburg. Merkwürdigerweise aber ist eine Angabe der Privilegien in ihrer Bedeutung nicht genug gewürdigt worden. Als Vorurkunden werden in ihnen Privilegien der Päpste Johann, Benedict und Leo genannt.⁶⁷⁾ KEHR meint, daß es sich bei diesen Privilegien um ein und dieselbe Urkunde handle, näm-

⁶⁴⁾ In den Gesta steht hier „fundatis“, an der entsprechenden Stelle in den Annales „fundantis“; KEHR setzt mit Recht auch in die Gesta „fundandis“, was das „furo tempore“ unbedingt erfordert.

⁶⁵⁾ JL. 7516.

⁶⁶⁾ JL. 7629.

⁶⁷⁾ JL. 7516: Ad haec praedecessorum nostrorum sanctorum virorum Johannis, Benedicti et Leonis Romanorum pontificum vestigiis inhaerentes crucis et pallii praerogativam et dignitatem metropolitancam, quemadmodum in eorum continetur privilegiis, vobis concedimus et super civitates Cyce (Zeitz) videlicet, Missne (Meißen), Mersburch, Brandeborch, Havelberch, Poznanum, ab eis ecclesiae Magdeburgensi concessam . . . archiepiscopalem dignitatem vobis nichilominus roboramus.

lich um jene „kopfloze“ Fälschung, die man bald einem Papst Johann, bald einem Papst Benedict, bald einem Leo zuschrieb, worunter man wohl Päpste aus der Zeit Ottos d. Gr. vermutete⁶⁸⁾, aber es heißt in der Urkunde Innocenz' II. ausdrücklich, daß es sich um mehrere Privilegien handelte, und so wenig Zuverlässigkeit darf man der Kanzlei Innocenz' II. doch nicht zutrauen, daß sie Privilegien dreier Päpste zitierte, wenn ihr nur eine einzige „kopfloze“ vorgelegt wurde, in der noch obendrein diese drei Namen gar nicht enthalten waren. Man wird also wohl annehmen müssen, daß der Kanzlei Innocenz' II. in der Tat drei Privilegien mit den Namen jener drei Päpste vorgelegt worden sind, und dann dürfen wir weiter schließen, daß man in Magdeburg entweder solche Privilegien wirklich besaß⁶⁹⁾ oder sie für Innocenz II. fabriziert hat. In jedem Falle beweisen auch diese hier genannten Privilegien für die Energie, mit der das Magdeburger Erzbistum an den alten Ottonischen Plänen festhielt.

Das Ergebnis der bisherigen Untersuchung ist, daß sich bis zum Akte des Jahres 1000 und noch 130 Jahre über dieses Jahr hinaus zwei entgegengesetzte Anschauungen einander gegenüberstanden: die kuriale Missionstheorie und die kaiserliche von dem Anspruch des Imperiums auf die Schirmherrschaft über die universale Kirche mit dem Rechte auf die Unterwerfung der noch heidnischen Völker.⁷⁰⁾ Nun ist die Entwicklung allerdings nicht so verlaufen, daß sich die kuriale stets mit der polnischen Auffassung deckte und auf der anderen Seite die kaiserliche mit der ottonisch-magdeburgischen, also mit der deutschen. Die beiden ersten Piasten — auch Boleslaus jedenfalls bis zum Tode Ottos III. — haben sich infolge ihres Bundesverhältnisses zum deutschen Reiche von einer offenen Opposition gegen den Kaiser und einem Bündnis mit der Kurie ersichtlich ferngehalten. Ich möchte als erstes Zeugnis dafür die oben schon erwähnte Berufung des Sachsen Unger als polnischen Missionsbischof (982?) anführen, die ja nicht im kurialen, sondern im kaiserlichen Interesse lag, weil sie Beziehungen zum deutschen Reich und damit in gewisser Beziehung auch zur Magdeburger Kirche schuf.

⁶⁸⁾ KEHR S. 65 Anm. I.

⁶⁹⁾ Daß sie sonst nicht bekannt sind, beweist natürlich nichts. Übrigens haben ja tatsächlich Benedict VII. (JL. 3808, 3820), Benedict VIII. (JL. 3989, 3990, 4058) und Johannes XIX. (JL. 4048) Privilegien für Magdeburg ausgestellt.

⁷⁰⁾ Welche von den beiden Anschauungen das höhere Recht für sich hatte, brauche ich hier nicht zu erörtern. Ich möchte aber darauf aufmerksam machen, daß die durch Otto III. und Boleslaus Chrobry organisierte polnische Kirche sehr bald wieder zugrunde ging und daß noch Gregor VII. im Jahre 1075 über den völligen Verfall der polnischen Kirche lebhaft Klage führte (vgl. sein Schreiben an Boleslaus II. JL. 4958).

Dann aber änderte sich die politische Lage durch den großen Slawenaufstand des Jahres 983. Die vormundschaftliche Reichsregierung wurde nach dem Falle von Havelberg am 29. Juni 983 und von Brandenburg vor die Aufgabe gestellt, den heidnischen Liutizenbund zu bekämpfen, und brauchte dafür die Hilfe des Polenherzogs. Fast jedes Jahr wurde gekämpft. In den Hildesheimer Annalen wird zum Jahre 985 berichtet, daß „Misaco cum magno exercitu ad supplementum (regis)“ gekommen sei.⁷¹⁾ Thietmar erzählt, daß Boleslaus und Miseko mit den Ihrigen Ostern 986 nach Quedlinburg kamen, daß Miseko sich dem Könige (Otto III.) als Vasall kommendierte „et duas expeditiones (gegen die Liutizen) cum eo fecit“.⁷²⁾ Umgekehrt brauchte auch der Polenherzog die Hilfe der vormundschaftlichen Regierung, und zwar vor allem gegen Böhmen; nach Thietmar rief (990) Boleslaus von Böhmen die „schon seinen Eltern und ihm getreuen“ Liutizen zur Hilfe, während der Polenherzog „imperatricis (Theophanu) adiutorium postulat“.⁷³⁾ Zum Jahre 991 erzählen die *Annales Hildesheim.*: „Otto rex cum magno exercitu Saxonum ac supplemento Misaco Brennanburg obsedit et vicit“.⁷⁴⁾ Das wiederholte sich in dem Jahre 992, wo „Bolizlav, Misaconis filius“, weil er selbst infolge eines Feldzuges gegen die Russen nicht kommen konnte, seine Truppen „in ministerium regis“ sandte⁷⁵⁾, und 995, wo Otto III. gegen die Abodriten zog und Boleslaus, „filius Misaco“, ihm zur Hilfe kam.⁷⁶⁾

In diese Zeit engster deutsch-polnischer Bundesgenossenschaft fällt nun der bekannte Akt, durch den Miseko Polen der römischen Kirche übereignete.⁷⁷⁾ Man hat ihn stets als den Vorakt für die Begründung des Gnesener Erzbistums im Jahre 1000 und als eine schwere Schädigung der deutschen Interessen aufgefaßt, und das ist auch richtig, aber es ist ein Urteil ex eventu. Für die vormundschaftliche Regierung des deutschen Reiches, deren Aufgabe nach dem Tode Ottos II. die Wiedererwerbung des 983 verlorengegangenen slawischen Gebietes war, mußte eine Stärkung der eben erst begründeten polnischen Kirche durch die Autorität des Papsttums als eine willkommene Hilfe gegenüber dem Ansturm der heidnischen Liutizen erscheinen.⁷⁸⁾

⁷¹⁾ *Annales Hild.* ad a. 985 (ed. WAITZ in *Scr. rer. Germ.* S. 24).

⁷²⁾ Thietmar *Chron.* lib. IV c. 9 (S. 140f.).

⁷³⁾ *Chron.* lib. IV c. 11 (S. 144ff.); die *Annales Hild.* berichten zum Jahre 990: „Misacho et Bolizlavo duces Sclavorum gravibus inimicitiiis inter se conflixerant“ (S. 25).

⁷⁴⁾ S. 25. ⁷⁵⁾ *Annales Hild.* zum Jahre 992 (S. 25).

⁷⁶⁾ *Annales Hild.* zum Jahre 995 (S. 26).

⁷⁷⁾ Das sog. Dagone-Judex-Fragment; über die Drucke vgl. oben S. 159 Anm. 12.

⁷⁸⁾ Mit dieser Auffassung steht die früher von mir geäußerte, daß durch den Traditionsakt tatsächlich der Einfluß der deutschen Kirche auf Polen gefährdet wurde, nicht in Widerspruch.

Auch aus den äußerst kurz gehaltenen Berichten Thietmars und der zeitgenössischen Annalisten spricht die Auffassung, daß es sich bei diesen Kämpfen um eine sehr schwere Gefahr gehandelt hat.⁷⁹⁾ Die Schenkung erfolgte um das Jahr 990. Den Winter 989 zu 990 verbrachte die Kaiserin Theophanu in Rom.⁸⁰⁾ Wir haben keinen Grund, anzunehmen, daß der Traditionsakt hinter ihrem Rücken geschah. Diese viel kommentierte Übereignung der polnischen Kirche an den Papst trug also ursprünglich wohl keine Spitze gegen die Reichsregierung. — Vielleicht hat aber der Ansturm der Liutizen, der jahrelang fast bis vor die Tore von Magdeburg brandete, der vormundschaftlichen Reichsregierung noch eine weitere polnische Aktion als vorteilhaft erscheinen lassen, die Machterweiterung des Polenherzogs nach Pommerellen hin. Der polnische Vorstoß nach Pommerellen scheint ebenfalls in diesen stürmischen 80er Jahren des 10. Jahrhunderts erfolgt zu sein. Denn in der Schenkungsurkunde Miseskos von etwa 990, mit der er die polnische Kirche dem Papst übereignete, wird erstmalig als Nordgrenze des polnischen Reiches das meist als Ostsee gedeutete „longum mare“ angegeben, während es feststeht, daß Pommerellen noch zur Zeit Ottos I. und höchstwahrscheinlich auch noch bis 981 und darüber hinaus mit Polen nicht verbunden gewesen ist.⁸¹⁾ Auch die Eroberung Pommerellens durch die Polen war also ursprünglich kein feindseliger Akt gegenüber dem deutschen Reich. Wir werden daher diese Jahre der Liutizenkämpfe als die Zeit der politischen Vorbereitung nicht nur für die Verselbständigung der polnischen Kirche, sondern auch für die weitere Machtausdehnung des polnischen Staates im Zeitalter des Boleslaus Chrobry zu betrachten haben.

III.

DIE BEGRÜNDUNG DES ERZBISTUMS GNESEN

Diese Feststellung liefert aber, wie ich glaube, auch eine wichtige Voraussetzung für das Verständnis des Gnesener Aktes im Jahre 1000. Will man Ottos III. Haltung in der Gnesener Frage verstehen, so muß

⁷⁹⁾ Annales Hild. zum Jahre 993 (S. 26): „Eo anno Saxones tribus vicibus expeditionem paraverunt in Sclavos et nihil profecerunt; eontra Sclavi crebris latrocriniis Saxoniam fatigabant.“

⁸⁰⁾ Vgl. über die Zeit ihres Aufenthaltes in Rom TH. SICKEL in den Mitt. des österr. Instituts f. Geschichtsforschg. XII, 1891, S. 244.

⁸¹⁾ Vgl. die Zusammenstellung bei B. STASIEWSKI a. a. O. S. 54 ff. — Über die polnische Eroberung Pommerellens durch Misesko I. um 990 vgl. auch das oben in Anm. 10 zitierte Buch über Zantoch S. 26. [Wenn die Grenzbezeichnung „longum mare“ anders gedeutet werden müßte, wäre an eine Eroberung unter Boleslaus I. zu denken].

man auf der einen Seite jene politische Einstellung der vormundschaftlichen Regierung gegenüber Polen bedenken, von der soeben die Rede war. Man muß aber ferner beachten, daß der jugendliche Otto selbst im Bunde mit den Truppen des Boleslaus Chrobry 995 gegen die Abodriten gezogen war, die dem Liutizenbunde angehörten, und abermals 997 gegen die Sachsen verwüstenden Liutizen.⁸²⁾ Der Kaiser war also in einer polenfreundlichen Politik groß geworden; er mußte daher in Boleslaus den natürlichen Bundesgenossen gegen die gefährliche Masse der heidnischen Liutizen und in einer Stärkung der polnischen Macht zugleich eine Sicherung der christlichen Mission und des deutschen Reiches erblicken. Bei der Beurteilung der Ereignisse des Jahres 1000 muß man sich ganz besonders davor hüten, von ihrer späteren allgemeinen politischen Wirkung Rückschlüsse auf die Beweggründe und die politischen Ziele der damals handelnden Persönlichkeiten zu ziehen. Bis zum Jahre 1000 und bis zum Tode Ottos III. bestimmten der deutsch-polnische Bund und die Liutizengefahr die politische Lage. Innerhalb der Reichsregierung hat damals wohl schwerlich jemand vorausgesehen, daß diese Lage sich ändern könnte. Der Kaiser war erst 20 Jahre alt; er war eine äußerst aktive und zielbewußte Persönlichkeit; menschlichem Ermessen nach erschien er berufen, dem Imperium dort im Osten einen Geltungsbereich zu schaffen, von dem man annehmen konnte, daß sich ihm auch Polen voraussichtlich nicht werde entziehen können.

Diese Überlegung führt uns zu der Frage nach den politischen Zielen, die Otto nun in Gnesen selbst verfolgte. Die Stärkung des polnischen Bundesgenossen und die Sicherung der christlichen Mission gegen die Angriffe des Liutizenbundes bildeten nur ein Ziel neben anderen, allerdings ein sehr bedeutsames. Auch nach dem erfolgreichen Feldzug des Jahres 997, des letzten Kampfes gegen die Liutizen, den Otto selbst geführt hatte, mußte die Lage im Osten sehr bedrohlich erscheinen. Es war keineswegs so, daß die Liutizen endgültig unterworfen waren. Bereits 999 stürmten sie abermals vor und brannten das Kloster Hillersleben nieder, das gar nicht weit von Magdeburg gelegen war.⁸³⁾ Von der Reichsregierung konnte es auch schwerlich vergessen sein, daß 983 nach dem Aufstande des Liutizenbundes der Böhmenherzog Boleslaus die Gelegenheit benutzt hatte, um Meißen zu besetzen⁸⁴⁾, daß die Bevölkerung von Meißen nach der Eroberung durch Boleslaus sofort vom

⁸²⁾ Thietmar Chron. IV c. 29 (S. 167); vgl. über die damalige politische Lage PERCY ERNST SCHRAMM, Kaiser, Rom und Renovatio I, 1929, S. 94 f.

⁸³⁾ Thietmar IV c. 52 (S. 190 f.).

⁸⁴⁾ Vgl. K. UHLIRZ, Geschichte des Erzbistums Magdeburg . . . S. 94.

Christentum abgefallen war⁸⁵), daß dieser sich 990 mit den heidnischen Liutizen gegen die christlichen Deutschen und Polen verbündet hatte.⁸⁶) Die Reichsregierung mußte ferner bedenken, daß im Jahre 994 auch die Dänen abermals in das Reich eingefallen waren⁸⁷), daß das Christentum in Dänemark noch im Jahre 1000 kaum von irgendwelcher Bedeutung war⁸⁸), und daß die Dänen seit etwa 981 von ihrem festen Stützpunkt der Jomsburg aus für Pommern und die Nachbargebiete ein gefährlicher Nachbar geworden waren.⁸⁹) Dazu kam, daß seit 997 der Prozeß gegen Erzbischof Gisiler von Magdeburg schwebte und damit gerade diejenige Persönlichkeit aus der Politik ausgeschaltet wurde, der im Osten eine Führerrolle zufiel.⁹⁰) Die allgemeine Lage im Osten mußte also im Jahre 1000 als sehr gefährdet betrachtet werden. Angesichts der starken Stellung der heidnischen Völker konnte es den kaiserlichen Staatsmännern wohl zweckmäßig erscheinen, das alte Bündnis mit dem sich energisch für das Christentum einsetzenden Polenherzog noch zu verstärken. Boleslaus hatte 997 Adalbert bei seinem Missionszug nach Preußen unterstützt; er hatte die Leiche des Märtyrers von den heidnischen Preußen erkaufte⁹¹) und sie in Gnesen beigesetzt. In ihm schien das Reich den einzigen Bundesgenossen zu besitzen, mit dem das Heidentum im Osten und Norden bekämpft werden konnten.

Schwieriger als diese Lage zu erkennen, für die uns in den zeitgenössischen Quellen Anhaltspunkte genug gegeben sind, ist es nun aber, die Gründe zu begreifen, die Otto III. zu dem Gnesener Akt bestimmten. Ich hatte vor zwei Jahren versucht, sie mit der neuen und eigenartigen Auffassung vom Kaisertum, die sich bei Otto III. seit etwa 997 nachweisen läßt, in inneren Zusammenhang zu bringen⁹²), bin aber damit auf den Widerspruch JEDLICKIS gestoßen, der namentlich die im Anschluß an SCHRAMM⁹³) entwickelte Auffassung des vom

⁸⁵) Thietmar IV c. 5 f. (S. 136 ff.); vgl. A. HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands³ 4 III S. 247.

⁸⁶) Thietmar IV c. 11 (S. 144 f.); vgl. oben S. 180.

⁸⁷) Thietmar IV c. 23—25 (S. 158 ff.).

⁸⁸) Vgl. HAUCK a. a. O. S. 254 f.

⁸⁹) Vgl. darüber zuletzt ERICH RANDT, Die neuere polnische Geschichtsforschung über die politischen Beziehungen West-Pommerns zu Polen im Zeitalter Kaiser Ottos des Großen, Danzig 1932, S. 63 u. ö. Vielleicht ist die jetzt erneut von LEON KOCZY behandelte Notiz des Adam von Bremen (Schol. 24) über einen gegen Sven von Dänemark gerichteten Bund zwischen Boleslaus Chrobry und Erich von Schweden auf diese Jahre nach 994 zu beziehen. Auch Koczy setzt die Schlacht bei Haithabu ins Jahr 995 (in seinem oben zitierten Buch S. 61 f.).

⁹⁰) Vgl. K. UHLIRZ, Geschichte des Erzbistums Magdeburg . . . S. 99 ff.

⁹¹) Thietmar Chron. IV 28 (S. 165).

⁹²) Vgl. SB. 1932, XVII, S. 358 ff. [s. Aufsatz n. 6 S. 122 ff.].

⁹³) A. a. O. I S. 141 ff.

Kaiser für den Zug nach Gnesen angenommenen Titels „servus Jesu Christi“ abgelehnt hat.⁹⁴⁾ Ich kann mich jedoch nicht entschließen, den Titel nur als ein äußeres Zeichen für die „union spirituelle entre le Pape et l'Empereur“ aufzufassen, wie JEDLICKI es tut. Demgegenüber muß noch einmal darauf hingewiesen werden, daß der Kaiser während der Gnesener Tage durchaus als der allein Handelnde erscheint.⁹⁵⁾ Eine Betonung der Eintracht zwischen Kaiser und Papst anlässlich der Gnesener Feier hätte auch weder dem tatsächlichen Verhältnis der beiden Persönlichkeiten zueinander noch der von ihnen vertretenen Auffassung von der kaiserlichen Stellung entsprochen. Über die selbständige Art Ottos III. braucht nach den Forschungen der letzten Jahre kein Wort mehr verloren zu werden.⁹⁶⁾ Es genügt, darauf hinzuweisen, daß die bekannten Worte des dem Kaiser sehr nahestehenden Bischofs Leo von Vercelli in seinem „Rhythmus“, der Kaiser solle „das Schwert gebrauchen“, der Papst „das Wort ertönen lassen“⁹⁷⁾, deutlich genug dem Kaiser die politische Führung zuweisen. Der Titel „servus Jesu Christi“ entspricht daher der Auffassung, die sowohl Otto III. wie Silvester II. von der Aufgabe des Kaisers hatten: ihm fiel im Osten die Aufgabe zu, die Gerbert kurz vorher so formuliert hatte: „die Legionen zu sammeln, in das feindliche Land einzubrechen, den Angriff der Feinde auszuhalten, sich selbst für das Vaterland, für die Religion und für das Wohl . . . des Staates den größten Gefahren entgegenzustellen.“⁹⁸⁾ Als „defensor ecclesiae“, um diese alte seit der Karolingerzeit übliche Bezeichnung zu gebrauchen, war Otto zugleich in einem höheren Sinne der „servus Jesu Christi“. Der Titel war ein Versuch, die kirchliche Aufgabe des Kaisers der Welt deutlich zum Bewußtsein zu bringen.

Dieser Auffassung von der Stellung des Kaisers entsprach aber auch seine Gnesener Aktion. Alle zeitgenössischen deutschen Geschichtsschreiber stimmen darin überein, daß der Kaiser das Erzbistum begründet habe, während nur einer von ihnen der Zustimmung des Papstes, und zwar nur nebenbei, gedenkt.⁹⁹⁾ Die *Annales Hildesheimenses* be-

⁹⁴⁾ JEDLICKI a. a. O. S. 659.

⁹⁵⁾ S. Anm. 92 a. a. O. S. 360 ff. [s. Aufsatz n. 6 S. 123 ff.].

⁹⁶⁾ Vgl. SCHRAMM a. a. O. I S. 133—135 und meine in der vorigen Anm. zitierten Ausführungen.

⁹⁷⁾ „ut unus ferro vigeat, alter verbo tinniat“ (S. 362) [s. Aufsatz n. 6 S. 125].

⁹⁸⁾ A. a. O. S. 361 [s. Aufsatz n. 6 S. 125]. — [Über die dem Titel zugrunde liegende Rechtsanschauung sei hier auf den unten folgenden Aufsatz n. 11: „Kaiser Otto III. und die staatliche Umgestaltung Polens und Ungarns“ verwiesen.]

⁹⁹⁾ Der Verfasser der *Annales Hild.* sagt: „licentia Romani pontificis“ — weiter nichts. Vgl. SB. 1932, XVII, S. 360 Anm. 1 [Aufsatz n. 6 S. 123 Anm. 74]. Ich verweise hier besonders auf P. KEHR a. a. O. S. 34 ff.

¹² Brackmann

richten sogar, daß der Kaiser die 7 Suffraganbistümer bestimmte und den Gaudentius, den Bruder des hl. Adalbert, zum Erzbischof „ordinieren“ ließ. Das, was vorher in Rom geschehen war, vor allem die Ordination des Gaudentius zum Erzbischof von Gnesen durch den Papst¹⁰⁰⁾, wird von den deutschen Geschichtsschreibern verschwiegen. Sicherlich entspricht diese Auffassung nicht der Sachlage. Der Papst hat, wie es dem kanonischen Recht entsprach, durch die Ordination des Erzbischofs und durch Entsendung von Vertretern nach Gnesen¹⁰¹⁾ an der Begründung des Erzbistums mitgewirkt, und auch die Begründung selbst ist in üblicher Weise auf einer Reichssynode in Gnesen beschlossen worden.¹⁰²⁾ Aber diese Nichtachtung der päpstlichen Mitwirkung entsprach, wie schon gesagt, der Auffassung des Kaisers selbst. Die Belege, die SCHRAMM aus dem Rhythmus des Leo von Vercelli für die scharf betonte Überlegenheit des Kaisers über den Papst zusammengestellt hat, sprechen für sich.¹⁰³⁾ Gerade Silvester II. hat dieses Gefühl der Überlegenheit wiederholt zu spüren bekommen. Unmittelbar nach dem ersten Zusammensein in Aachen und Magdeburg im Jahre 997 war Otto, statt den Bitten Gerberts zu folgen, nicht nach Italien, sondern gegen die Slawen gezogen.¹⁰⁴⁾ Unmittelbar nach seiner Rückkehr von Gnesen nahm er den Titel „servus apostolorum“ an, der wiederum wie der auf der Gnesener Fahrt geführte „servus Jesu Christi“ seine leitende Stellung in der Kirche bezeichnen sollte. In demselben Monat (Januar 1001) stellte er für den Papst jene vielbesprochene Urkunde aus, in der von der „incuria et inscientia“ der früheren Päpste, die einen großen Teil des Imperiums „apostolatui suo“ eingegliedert hätten, die Rede ist, jene Urkunde, in der die Donatio Constantini mit schärfsten Worten als „commenta ab illis ipsis (den Päpsten) inventa“ gegeißelt und die kaiserliche Schenkung als eine Schenkung „de publico nostro“ bezeichnet wird. Der Grund und Boden des Kirchenstaats ist nach der Auffassung des Kaisers kaiserlicher Besitz. Die karolingische

¹⁰⁰⁾ Die Nachricht stammt bekanntlich aus einer römischen Urkunde vom 2. Dezember 999, in der Gaudentius als archiepiscopus s. Adalberti mart. bezeichnet wird; vgl. zuletzt KEHR a. a. O. S. 44.

¹⁰¹⁾ Nach Thietmar Chron. IV c. 44 (S. 182 f.): comitantibus secum Ziazone tunc patricio et Robberto oblacionario cum cardinalibus; über den Oblationar Robert vgl. KEHR a. a. O. S. 36 Anm. 1.

¹⁰²⁾ Die Synode wird ganz kurz von den Annales Hild. erwähnt; außerdem wird sie in der Vita Meinweri episcopi c. 7 (Mon. Germ. Script. XI, S. 109, Script. rer. Germ. S. 11), die hier von den Annales Hild. bzw. den Annales Hersfeldenses abhängig ist, und von den ebenfalls die Annales Hild. ausschreibenden Annales Altahenses maiores (Mon. Germ. Script. XX, S. 790) genannt [vgl. M. BOYE in: Neues Archiv f. ältere deutsche Geschichtskunde 48, 1930, S. 69].

¹⁰³⁾ A. a. O. I S. 119—127.

¹⁰⁴⁾ Vgl. SB. 1932, XVII, S. 353 [s. Aufsatz n. 6 S. 116].

Schenkung existiert nicht. Wenn Otto dem Papste jetzt 8 Grafschaften schenkt, so ist die Schenkung ein kaiserlicher Gnadenakt. Von besonderer Bedeutung aber ist, daß der Kaiser in dieser Urkunde, die unmittelbar nach der Gnesener Fahrt ausgefertigt wurde, erklärt, er habe Silvester zum Papst erwählt und ihn „ordiniert und kreiert“. ¹⁰⁵) Wie weit diese Gedanken sich von der kurialen Gedankenwelt entfernen, bedarf keiner Erörterung. Die Vorstellung von der Übertragung der Kaiserwürde durch den Papst wurde umgewandelt in die Vorstellung von der Einsetzung des Papstes durch den Kaiser. ¹⁰⁶) Diese Gedanken zeigen aber wiederum, warum der Kaiser auch in Gnesen niemand neben sich duldet: dieser „secundum voluntatem Jesu Christi Romanorum imperator augustus sanctarumque ecclesiarum devotissimus et fidelissimus dilatator“ — so lautet sein Titel in einer Urkunde vom 18. Januar 1001 ¹⁰⁷) — fühlte sich als Herr auch der universalen Kirche. Die „Renovatio imperii Romanorum“ verband sich mit einer „Renovatio universalis ecclesiae“. ¹⁰⁸)

Dadurch erklärt sich aber auch die rücksichtslose Nichtachtung der Magdeburger, also der deutschen Interessen. Die Frage ist ja oft gestellt worden, warum in diesem entscheidenden Augenblick des Jahres 1000 die deutschen Bischöfe und vor allem der in erster Linie interessierte Magdeburger Erzbischof Gisiler schwieg. Der Grund liegt in dem seit 997 schwebenden Merseburger Prozeß. Otto III. traf auf dem Hinmarsch nach Gnesen, wahrscheinlich in Regensburg, mit Erzbischof Gisiler zusammen und verhandelte mit ihm, wie wir wohl schließen dürfen, über seine Gnesener Pläne. ¹⁰⁹) Gisiler war kurz vorher in der Merseburger Angelegenheit nach Rom zitiert worden und hatte, da er sich mit Krankheit entschuldigte, einen Aufschub bis zu einer späteren Besprechung erlangt, an der die „episcopi comprovinciales“ teilnehmen

¹⁰⁵) Über die Bedeutung des Wortes „ordinare“ vgl. KEHR a. a. O. S. 48 Anm. 6.

¹⁰⁶) Man kann es verstehen, wenn Brun von Querfurt, obwohl er Otto sehr nahestand, in der Vita Adalberti u. a. schrieb: „... in quo contra s. Petrum multum peccavit“.

¹⁰⁷) DO III 388.

¹⁰⁸) Das hat schon Thietmar, wenn auch von seinem sächsisch-deutschen Standpunkt aus, mit Bedauern festgestellt in Chron. IV c. 47 (S. 184f.): Imperator antiquam Romanorum consuetudinem iam ex parte magna deletam suis cupiens renovare temporibus multa faciebat, quae diversi diverse sentiebant. Und Chron. IV c. 53 (S. 192f.): „Acquirat animae istius veniam cum lacrimis, quicumque sit professione fidelis Deo, quod is nostram renovare studuit ecclesiam conatu mentis summo.“ Ich verweise auch auf die von SCHRAMM zitierten Worte der Gesta episc. Camerac. I c. 114 (Mon. Germ. Script. VII S. 451): „virtutem Romani imperii ad potentiam veterum aequam attollere conabatur.“

¹⁰⁹) Thietmar Chron. IV c. 44 (S. 182f.).

sollten. Bei der (Regensburger?) Zusammenkunft mit dem Kaiser erlangte er, wie Thietmar berichtet, „*gratiam quamvis non firmam*“. Schon früher hat man diese dunklen Worte zu deuten versucht. Ich möchte in ihrer Deutung weder so weit gehen wie K. UHLIRZ, der aus ihnen auf eine kräftige Verteidigung der Magdeburger Interessen durch Gisiler schließt¹¹⁰⁾, noch möchte ich umgekehrt mit KEHR annehmen, daß ein Protest des Erzbischofs nicht erfolgt sei und nicht erfolgen konnte, weil er keine Rechte geltend zu machen hatte.¹¹¹⁾ Die Worte lassen sich wohl kaum anders deuten, als daß damals Verhandlungen zwischen Otto und Gisiler stattfanden, die aber nur zu einer teilweisen Rehabilitierung des Erzbischofs führten. Vergewärtigt man sich die Lage Gisilers, so kann es sich bei diesen Verhandlungen nur um zwei Punkte gehandelt haben: erstens um die Beendigung des Merseburger Prozesses, der seit 997 gegen ihn anhängig war, zweitens um die Begründung des Erzbistums Gnesen, die seine Magdeburger Interessen gefährdete. Die Akten der Römischen Synode von 999 zeigen, daß es sich bei jenem Prozeß für Gisiler entweder um die Strafe der Absetzung handelte, wenn nachgewiesen werden konnte, daß er vom Merseburger Bischofssitz auf den Magdeburger erzbischöflichen Stuhl „aus Ehrsucht und Habgier“ übergegangen sei, oder um die Rückkehr nach Merseburg, wenn er nicht nachweisen konnte, daß seine Erhebung auf den Magdeburger Sitz in rechtmäßiger Form vor sich gegangen sei.¹¹²⁾ Dieser Merseburger Prozeß bildete also ohne Frage für Gisiler die größere Gefahr. Die Annahme liegt nahe, daß Gisiler bei den Verhandlungen mit Otto alles daran setzte, um den Prozeß zu einem für ihn günstigen Ende zu führen, während er sich in der Gnesener Frage schließlich doch wohl zur Nachgiebigkeit entschließen konnte, da es sich bei ihr nur um eine Angelegenheit handelte, die zu gelegenerer Zeit in ihren Folgen auch einmal wieder abgeändert werden konnte. In erster Linie mußte es ihm darauf ankommen, sich in Magdeburg als Erzbischof zu behaupten; alles andere war von sekundärer Bedeutung. Vielleicht kann man auch aus den Worten Thietmars herauslesen, daß Otto III. dem Erzbischof zusicherte, ihn als Erzbischof anzuerkennen, falls er ihm in der Gnesener Angelegenheit nicht opponierte¹¹³⁾; denn was sollen die Worte, Gisiler habe zwar die Gnade des Kaisers wiedererlangt, „obwohl nicht eine sichere“, anders bedeuten, als daß ihm nur eine bedingte Verzeihung zuteil geworden sei? Dann würde es sich auch erklären, weshalb Thietmar nichts von einem Proteste Gisilers zu erzählen weiß.

¹¹⁰⁾ Geschichte des Erzbistums Magdeburg . . . S. 103.

¹¹¹⁾ A. a. O. S. 36 f.

¹¹²⁾ Vgl. K. UHLIRZ a. a. O. S. 100 ff.

¹¹³⁾ Darauf hat schon KEHR a. a. O. S. 37 Anm. 1 aufmerksam gemacht.

Alles, was die deutschen Geschichtsschreiber von der weiteren Reise des Kaisers, von seiner glänzenden Aufnahme durch Boleslaus und von dem Gnesener Gründungsakte selbst erzählen, bestätigt die oben geschilderte neue Auffassung des Kaisers von seiner weltlichen und kirchlichen Machtstellung. Die Zeitgenossen haben den Wandel der Anschauungen offenbar überhaupt nicht begriffen, und darin dürfte auch der Hauptgrund für die unzulängliche oder falsche Darstellung der Ereignisse zu suchen sein. Wie hätte selbst ein Mann von der Art Thietmars diese neuen Gedanken Ottos III. verstehen sollen, er, der dem kaiserlichen Hause so nahe stand, der aber doch als Priester und als Bischof in der traditionellen Auffassung vom Verhältnis zwischen Kaisertum und Papsttum aufgewachsen war! Sein ablehnender Standpunkt spiegelt sich nur in der oft zitierten Kritik des Gründungsaktes wider, der in den Worten zum Ausdruck kommt: Die Gründung sei erfolgt „ut spero legitime, sine consensu tamen praefati praesulis, cuius dioecesi omnis haec regio subiecta est“.¹¹⁴⁾ Ebenso wenig können wir von den sehr viel später schreibenden polnischen Chronisten erwarten, daß sie noch nach hundert und aber hundert Jahren wußten, was Otto III. gewollt hatte. Erst wir, die wir aus den Briefen Gerberts und aus den italienischen Quellen die Gedankenwelt des Kaisers kennen, sind in der Lage, den Gnesener Akt von dieser Gedankenwelt aus zu begreifen und nicht vom polnischen oder vom deutschen Standpunkte aus. Ein Gefühl für die außerordentliche Art des kaiserlichen Auftretens spiegelt sich selbst in der kritischen Schilderung Thietmars wider. „Qualiter autem“ so schreibt er, „caesar ab eodem (d. h. von Boleslaus) tunc susciperetur et per sua usque ad Gnesin deduceretur, dictu incredibile ac ineffabile est“.¹¹⁵⁾ Er empfindet also die Formen des kaiserlichen Empfanges in Gnesen als „unglaublich und unaussprechlich“. Leider sagt er nichts, worauf er sein Urteil gründet. Prächtige Empfänge war dieser mit den höfischen Gewohnheiten vertraute Bischof selbstverständlich gewöhnt. Sein Erstaunen muß also wohl den besonderen Formen gelten, die beim Gnesener Akt in Erscheinung traten. Kein anderer deutscher Geschichtsschreiber erzählt uns von ihnen. Nur bei dem sogenannten Gallus Anonymus, wahrscheinlich von italienischer Abkunft, der etwa 100 Jahre später eine *Chronica Polonorum* schrieb, findet sich eine Schilderung des Aktes.¹¹⁶⁾ Man hat sie meist als unglaubwürdig abgelehnt¹¹⁷⁾, aber ich habe schon früher

¹¹⁴⁾ Chron. IV c. 45 (S. 184 f.).

¹¹⁵⁾ Vgl. die vorige Anm.

¹¹⁶⁾ Lib. I c. 6 (Mon. Germ. Script. IX S. 428 f.).

¹¹⁷⁾ Vgl. zuletzt KEHR a. a. O. S. 38 Anm. 2, der die allzu günstige Beurteilung durch ZEISSBERG (Archiv f. österr. Gesch. Bd. XXXVIII) ausdrücklich ablehnt.

darauf hingewiesen, daß in dieser Schilderung eine, wenn auch mit vielen Irrtümern durchsetzte Überlieferung vorliegt, die manches wertvolle Gut enthält.¹¹⁸⁾ Darin stimme ich durchaus mit manchen polnischen Historikern, unter anderen auch mit JEDLICKI¹¹⁹⁾, überein, ohne diesem allerdings in allen Schlußfolgerungen beipflichten zu können. Der größte Irrtum des Gallus Anonymus ist seine Behauptung, daß Otto in Gnesen den Polenherzog zum König gekrönt habe. Eine Widerlegung erübrigt sich. Wohl aber wird er recht haben, wenn er von einer „Krönung“ durch Verleihen eines „diadema“ erzählt. Ich muß mich hierfür auf die ausgezeichneten Darlegungen SCHRAMMS beziehen, der in seinem Buche eine eingehende Geschichte der von Otto III. erneuerten römischen Ämter gegeben hat.¹²⁰⁾ Es ist nicht nötig, hier noch einmal über die viel erörterten äußeren Formen des kaiserlichen Regimentes Ottos III. und die Ursachen, die ihn dazu bestimmten, ausführlich zu handeln. Sie lagen, kurz gesagt, in der Notwendigkeit, den römischen Adel als Träger des „Römischen Erneuerungsgedankens“ auf seine Seite zu ziehen.¹²¹⁾ Das wichtigste dieser Ämter war das des „patricius“. SCHRAMM hat, wie ich glaube, mit Recht vier verschiedene Formen des Patriziates festgestellt.¹²²⁾ Das Wort patricius taucht zuerst als Titel der byzantinisch-römischen Hofordnung auf und ist damals Attribut der höchsten Beamten des Reiches. Später erscheint es in der Karolingerzeit als Titel der Frankenkönige, der diese mit Rom und dem Papsttum verknüpft. Im 10. Jahrhundert wird es der Titel der römischen Stadtherren. Durch Otto III. wird es nach dem Sturze des Crescentius Bezeichnung eines kaiserlichen Amtes, dessen Träger die besondere Aufgabe eines kaiserlichen Statthalters übernahm. Diese Aufgabe ist in der „Graphia aureae urbis Romae“, und zwar in dem 2. Teil, der von SCHRAMM als „libellus de caerimoniis aulae imperatoris“ bezeichnet ist, ausführlicher beschrieben. Ob der Libellus in die Zeit Ottos III., wie W. VON GIESEBRECHT annahm, oder etwas später in die Zeit Konrads II. zu setzen ist, wie SCHRAMM meint¹²³⁾, ist für die hier zu erörternde Frage ohne Bedeutung. Ein besonders wichtiges Kapitel (c. 20) handelt über das Thema: „Qualiter patricius sit faciendus“.¹²⁴⁾ Zuletzt hat JEDLICKI, ebenfalls unter Bezugnahme auf die Untersuchungen von SCHRAMM, sich ausführlicher mit diesen Worten

¹¹⁸⁾ „Der römische Erneuerungsgedanke“ S. 360 [s. Aufsatz n. 6 S. 123 f.].

¹¹⁹⁾ In der Revue hist. de droit français et étranger 4^e sér. Tom. XII S. 650 ff. u. S. 684 ff.

¹²⁰⁾ „Kaiser, Rom und Renovatio“ I S. 112 ff.

¹²¹⁾ Vgl. Der „Römische Erneuerungsgedanke“ S. 355 f. [s. Aufsatz n. 6 S. 118 f.].

¹²²⁾ Kaiser, Rom und Renovatio I S. 59—63; S. 113; S. 230 ff.; II S. 27 f.

¹²³⁾ I S. 194 ff.

¹²⁴⁾ Gedruckt SCHRAMM II S. 68—111; cap. 20 ist gedruckt S. 103.

des Libellus beschäftigt¹²⁵⁾, aber seine m. E. nicht richtige Schlußfolgerung zwingt mich, noch einmal meine abweichende Ansicht, die ich schon vor zwei Jahren äußerte, näher zu begründen. Nach der Schilderung, die im Libellus von der Investitur des patricius gegeben wird, sollen der Protospathar und der Praefect den patricius vor den Kaiser führen, und dann soll dieser erklären: „... te nobis adiutorem facimus et hunc honorem concedimus, ut ecclesiis Dei et pauperibus legem facias . . . Tunc induat ei mantum et ponat ei in dextra indice anulum et det ei bambacinum propria manu scriptum, ubi taliter contineatur inscriptum: „Esto patricius misericors et iustus. Tunc ponat ei in caput aureum circulum et dimittat eum.“ Über die Abzeichen, die der patricius bei der Amtsübertragung erhält: Mantel, Ring und Ernennungsschreiben (bambacinum), verweise ich auf SCHRAMM. Das in diesem Zusammenhang wichtigste Abzeichen ist der goldene „Circulus“, ein Stirnreifen, ein Diadem, das der patricius als Abzeichen seiner Würde erhielt. Hier erinnern wir uns an das „diadema“, das Boleslaus nach dem Berichte des Gallus Anonymus von Otto III. in Gnesen erhielt. Die Zuverlässigkeit der Nachricht ist vor allem von deutscher Seite bezweifelt worden, aber ich habe schon früher darauf hingewiesen, daß in der Schilderung des Gallus Anonymus einige Angaben enthalten sind, die auf eine gute Überlieferung schließen lassen.¹²⁶⁾ Woher soll der Verfasser gerade die für uns wichtigste Angabe bezogen haben, daß Otto den Polenherzog zum „frater et cooperator imperii“ bestellt und zum „populi Romani amicus et socius“ ernannt habe? Schon den Begriff des „populus Romanus“ konnte der Gallus Anonymus nicht aus den Verhältnissen Polens im beginnenden 12. Jahrhundert erschließen. Der Begriff paßt so vortrefflich in die Gedankenwelt Ottos III.¹²⁷⁾, daß er auf gute Überlieferung zurückgehen muß. Ganz besonders aber gilt das von den Worten „frater et cooperator imperii“. In dem „Libellus de caeremoniis aulae imperatoris“ wird der patricius der „adiutor“ des Kaisers genannt. Das ist dem Sinne nach dasselbe, was der Gallus Anonymus mit „cooperator“ bezeichnet. Denken wir nun an die Krönung des Boleslaus mit dem „diadema“, so liegt die Vermutung sehr nahe, daß es sich bei dieser Krönung um denselben Akt gehandelt hat, der in dem Libellus so ausführlich beschrieben ist: um die Übertragung der Patriciuswürde.

¹²⁵⁾ A. a. O. S. 684 ff.

¹²⁶⁾ „Der römische Erneuerungsgedanke“ usw. S. 360 [s. Aufsatz n. 6 S. 123 f.].

¹²⁷⁾ Vgl. SCHRAMM I S. 128 f. und die von ihm aus einer Schenkungsurkunde des Kaisers für Bischof Leo von Vercelli (DO III 324 vom 7. Mai 999) zitierten Worte: Die Schenkung erfolgt, „... ut propagetur potentia populi Romani et restituatur respublica“, sowie den Libellus de caeremoniis aulae imperatoris II S. 90—104.

Für Otto III. war ein solcher Akt nichts Außergewöhnliches. Er hatte soeben in Rom einen patricius eingesetzt, wahrscheinlich denselben patricius Ziazo, der ihn auf der Gnesener Reise begleitete, dem Namen nach einen Sachsen.¹²⁸⁾ Eine Ehrung des Polenherzogs durch Verleihung der Patriciuswürde entsprach also seiner Praxis um das Jahr 1000. Sie entspricht auch der politischen Lage. Wenn Otto III. dem polnischen Bundesgenossen, um ihn durch Festigung seines Christentums zu stärken, eine Organisation seiner Kirche schuf, so war es ratsam, ihn durch irgendein äußeres Band, das sich zugleich auch auf das kirchliche Gebiet bezog, mit dem Imperium enger zu verbinden. Das Band des Vasalleneides band den Herzog nur in seiner weltlichen Herrscherstellung an den Herrscher des deutschen Reiches. Die Patriciuswürde aber machte ihn zum Statthalter des Kaisers und legte ihm als Hauptverpflichtung die kirchliche auf, „ut ecclesiis Dei et pauperibus legem faciat“ (s. oben S. 183). JEDLICKI meint nun, daß Boleslaus keinesfalls diese Form der Patriciuswürde erhalten habe, weil Polen ja nicht ein Teil des „Empire germanique“ gewesen sei und der Kaiser einen Statthalter nur für ein Territorium habe bestellen können, das dem „Empire“ angehört habe. Allein diese Schlußfolgerung trifft nicht zu. Gegen sie spricht der Umstand, daß Otto III. in Gnesen nicht als Herrscher des deutschen Reiches handelte, sondern als „Imperator Romanorum“. JEDLICKI identifiziert irrtümlicherweise „empire“ und „empire germanique“. Gegen seine Ansicht spricht aber auch die Auffassung Ottos von seiner „imperialis dignitas“. Man lese nur den Rhythmus Leos von Vercelli, manche Urkunden Ottos III. und vor allem die Briefe Gerberts. Der immer wiederkehrende Grundton, der aus ihnen spricht, ist das Gefühl des Stolzes auf die universale Machtstellung des Kaisers. Ich kann hier nur nochmals auf die berühmte Stelle aus der Einleitung von Gerberts „Libellus de rationali et ratione uti“ hinweisen¹²⁹⁾, auf die auch bereits SCHRAMM aufmerksam machte¹³⁰⁾: „Nostrum, nostrum est Romanum imperium. Dant vires ferax frugum Italia, ferax militum Gallia et Germania nec Scithae (= Slawen) desunt nobis fortissima regna“. Es ist ganz klar: auch die Scythen oder Slawen gehören nach der Anschauung Ottos III. und seines Beraters Gerbert zum Imperium Romanum. Otto ist Herr auch über den Polenherzog, nicht als Herrscher des deutschen Reiches, sondern als römischer Kaiser. Daher wird man

¹²⁸⁾ Vgl. SCHRAMM I S. 113. Bei Thietmar Chron. IV c. 45 (S. 182 f.) lesen wir, daß „Ziazo tunc patricius“ Otto nach Gnesen begleitete. Der Herausgeber KURZE identifiziert ihn mit dem in lib. IV c. 2 von Thietmar genannten Ciazo und hält ihn für einen comes Eilenburgensis (S. 65 Anm. 11); [ebenso HOLTZMANN S. 134 Anm. 3].

¹²⁹⁾ Vgl. „Der römische Erneuerungsgedanke“ usw. S. 358 [s. Aufsatz n. 6 S. 121].

¹³⁰⁾ I S. 101.

in der Übertragung der Patriciuswürde nicht, wie JEDLICKI es tut, eine Herabwürdigung des Polenherzogs zu einem „Beamten des Kaisers“ erblicken können. Keiner der Träger dieses Titels von Pippin und Karl d. Gr. bis auf Heinrich III. und keiner der Stadtherren Roms, die den Titel führten, hat ihn als eine Herabwürdigung aufgefaßt. Im Gegenteil: Statthalter des Kaisers sein, war ein ersehnter Ehrentitel. Ein Ehrentitel, der dem Boleslaus zugleich positive Rechte in kirchlicher Beziehung gab. JEDLICKI hat bei seiner Schlußfolgerung offenbar übersehen, daß nicht nur die Kaiser selbst als „patricii Romanorum“ den Schutz über die Kirche übten, sondern auch die von ihnen eingesetzten Stellvertreter. Mit diesem Titel bekam Boleslaus das Recht des „defensor“ seiner polnischen Kirche. Künftig nahm er in der polnischen Kirche dieselbe Stellung ein wie der Kaiser in der universalen Kirche. Von Boleslaus aus gesehen, mußte daher die Patriciuswürde als die Rechtsgrundlage für seine Herrschaft über die polnische Kirche erscheinen. Umgekehrt war aber die Übertragung der Patriciuswürde auch für Otto von beträchtlicher politischer Bedeutung. Durch den von ihm eingesetzten patricius band er die polnische Kirche an das Kaisertum und an die von dem Kaiser beschirmte römische Kirche. Durch den patricius wurde er der oberste Schirmherr auch über die polnische Kirche. Der Nutzen dieser Lösung der polnischen Frage liegt auf der Hand. Sie fügte den Polenherzog in die Organisation der universalen Kirche ein und machte ihn damit zu einem Vorkämpfer des Christentums gegen die gefährlichen heidnischen Nachbarvölker. Sie festigte zugleich das Band zwischen Otto und Boleslaus, weil der Polenherzog nunmehr nicht bloß der Lehnsmann des deutschen Königs war, sondern zugleich der Stellvertreter des „Imperator Romanorum“. ¹³¹⁾

Allerdings könnten gegen diese Deutung zwei Einwände erhoben werden. Der erste könnte aus der Tatsache abgeleitet werden, daß die deutschen Geschichtsschreiber von der Übertragung dieser Würde nichts berichten. Aber ich darf demgegenüber noch einmal darauf hinweisen, daß sie offenbar die Vorgänge in Gnesen überhaupt nicht zu beurteilen verstanden. Sie sahen, wie Thietmars entsetzte Worte beweisen, nur das für das deutsche Reich gefährliche Moment und die unerhörten Formen der Gnesener Zusammenkunft. Ihr Schweigen beweist also nichts. Wichtiger erscheint ein anderer Einwand: Im Berichte des Gallus Anonymus wird erzählt: „pro vexillo triumphali clavum ei (dem Boleslaus) de cruce Domini cum lancea sancti Mauricii dono dedit, pro quibus illi Bolezlavus sancti Adalberti brachium redonavit“. Die viel erörterte Nachricht ist so unklar wie möglich. Was bedeuten die

¹³¹⁾ Die endgültige Entscheidung wird wohl erst eine erneute Behandlung der „Patricius“-Frage und der Stellung des römischen Kaisers zu den anderen europäischen Völkern bringen.

Worte „pro vexillo triumphali“ und weiterhin die Worte „lancea sancti Mauricii“? Wer den Satz ohne Berücksichtigung dieser anscheinend schwer zu deutenden Worte liest, wird seinen Sinn schwerlich anders deuten können, als daß es sich hier um Reliquienschenkungen gehandelt hat: Boleslaus erhielt einen Nagel vom Kreuze des Herrn, der Kaiser einen Arm des hl. Adalbert. Auf das Geschenk des Kaisers folgte das Gegengeschenk des Polenherzogs. Nun deutet aber der Gallus Anonymus selbst die Schenkung des Kaisers an Boleslaus entsprechend seiner Deutung des „diadema“ als eine Übertragung der kaiserlichen Herrschaftsgewalt über Polen auf den Polenherzog¹³²⁾, weil neben den Nagel vom Kreuze des Herrn bei der Schenkung die „lancea sancti Mauricii“ trat, und seiner Auffassung haben sich alle später schreibenden polnischen Chronisten angeschlossen.¹³³⁾ Aber aus seiner Schilderung des Schenkungsaktes an sich ist diese Deutung nicht ohne weiteres herauszulesen. Er gründet seine Auffassung offenbar auf die Schenkung der „lancea sancti Mauricii“, und auch jüngst hat JEDLICKI wieder diese Worte von der heiligen Lanze für seine Auffassung von der „Erhebung des Boleslaus zum Range eines unabhängigen Fürsten“ ins Feld geführt. Er verbindet sie mit der Nachricht der Annales Quedlinburgenses, daß der Kaiser nichts von dem „census ubique terrarum“ angenommen habe, der ihm geliefert wurde¹³⁴⁾, und folgert daraus, daß durch diesen Verzicht Polen aus seiner Abhängigkeit vom deutschen Reich gelöst sei. Aber diese letztere Nachricht beweist jedenfalls nichts; denn 1. ist hier gar nicht von der Zinszahlung des Boleslaus die Rede, sondern von Zinszahlungen „ubique terrarum“; sie kann daher hier, wo es sich um Boleslaus handelt, überhaupt nur mit der Einschränkung herangezogen werden, daß der polnische Zins unter den „census ubique terrarum“ einbegriffen sei. Aber dann würde die Nachricht gerade dafür sprechen, daß Boleslaus sich an die Verpflichtung der Zinszahlung gebunden fühlte, während der Verzicht Ottos nur ein durch die Gnesener Feier bedingter Höflichkeitsakt war. Keinesfalls kann daher der Verfasser der Annales Quedlinburgenses als Kronzeuge für die Aufhebung des Untertanenverhältnisses angeführt werden. 2. Man kann aber auch aus dem Geschenk der „lancea sancti Mauricii“ an Boleslaus unmöglich auf den Akt einer Unabhängigkeitserklärung Polens schließen. Die

¹³²⁾ S. 429: *Insuper etiam in ecclesiasticis honoribus quidquid ad imperium pertinebat in regno Polonorum vel in aliis superatis ab eo vel superandis regionibus barbarorum suae suorumque potestati concessit.*

¹³³⁾ Vgl. darüber A. HOFMEISTER, *Die heilige Lanze, ein Abzeichen des alten Reichs*, Breslau 1908, S. 75.

¹³⁴⁾ A. a. O. S. 688: *Et dans notre cas c'est par cette cérémonie symbolique qu'Otton III reconnut les droits de Boleslas et l'éleva au rang de prince indépendant.* Die gründlichste Untersuchung über die Lanze des hl. Mauritius im Domschatz zu Krakau lieferte schon ALEKSANDER PRZEZDZIECKI in der „Biblioteka Warszawska“, Warschau 1861.

heilige Lanze wurde zwar bei der Investitur des Königs neben den anderen Reichsinsignien verwandt, aber sie war zugleich in Verbindung mit dem Kreuzesholz eine Reliquie, die dem, der sie besaß, Glück brachte und ihm zum Siege verhalf.¹³⁵⁾ Und gerade hier in Gnesen, wo nach der ausdrücklichen Angabe des Gallus Anonymus das kaiserliche Geschenk der heiligen Lanze mit der Schenkung eines Armes des hl. Adalbert seitens des Polenherzogs erwidert wurde, kann an dem Charakter der kaiserlichen Schenkung unmöglich gezweifelt werden: es war eine Reliquienschenkung an den Polenherzog, die ihm zugleich als „vexillum triumphale“ dienen sollte. Durch die Untersuchung von CARL ERDMANN¹³⁶⁾ sind wir jetzt über die Entwicklung der „vexilla“ aufgeklärt. Sie wurden bei feierlichen Einzügen hochgestellter Persönlichkeiten, besonders von Königen und ihrer Stellvertreter, nach vorgeschriebenem Zeremoniell gebraucht.¹³⁷⁾ Ein solches „vexillum“, das der Gallus Anonymus hier nach offenbar guter Überlieferung als „vexillum triumphale“ bezeichnet, waren der Nagel vom Kreuze des Herrn mit der Lanze des heil. Mauritius; es sollte künftig bei feierlichen Umzügen des Polenherzogs mitgeführt werden als „vexillum triumphale“. Die heute im Krakauer Domschatz aufbewahrte Lanze war daher auch nur eine Nachahmung des im Besitze der Ottonen befindlichen Originals und nicht dieses selbst.¹³⁸⁾

Mit alledem dürfte das Bild des Gnesener Aktes in seiner staatsrechtlichen und politischen Bedeutung wohl deutlicher umrissen worden sein, als es bisher noch üblich ist. Man darf diesen viel umstrittenen Akt — ich wiederhole es noch einmal — nicht von heutigen nationalen Gesichtspunkten aus kritisieren. Für Otto III. und seine Staatsmänner mußte er als ein aussichtsvoller Versuch zur Beseitigung der vielen im Osten des Reiches bestehenden Schwierigkeiten erscheinen. Niemand konnte, wie ich schon erwähnte, damals voraussehen, daß der erst 20jährige Kaiser bereits nach 1¾ Jahren sterben würde. Das enge Bündnis, das im März des Jahres 1000 zwischen ihm und dem Polenherzog geschlossen wurde, mußte als eine Bindung für Jahrzehnte aufgefaßt werden und schien damit den Zweck zu erfüllen, den man von ihm erwartete; die scharfe Gegnerschaft deutscher Kreise hätte durch Erfolge späterer Jahre überwunden werden können. Aber der frühe Tod des Kaisers hat alle diese Möglichkeiten abgeschnitten.¹³⁹⁾

¹³⁵⁾ Vgl. A. HOFMEISTER, S. 27 f. und besonders die Ausführungen über die Nachricht des Gallus Anonymus S. 72—77.

¹³⁶⁾ Kaiserliche und päpstliche Fahnen im hohen Mittelalter in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken XXV (1934).

¹³⁷⁾ ERDMANN S. II.

¹³⁸⁾ [Für die Bedeutung der heil. Lanze sei hier auf den unten folgenden Aufsatz n. 10: „Die politische Bedeutung der Mauritius-Verehrung im frühen Mittelalter“ verwiesen.]

¹³⁹⁾ Über die tatsächlichen politischen Folgen habe ich hier nicht zu handeln.